



Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Hausanschrift
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-250
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 8. November 2012

Geschäfts-Nr.: VerfGH 17/12
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde der NPD, Landesverband NRW, vertreten durch den Landesvorsitzenden Claus Cremer, gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012

- VerfGH 17/12 -

übersende ich einen Abdruck des Schriftsatzes der NPD vom 1. November 2012 nebst Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich gebe Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15. Januar 2013.

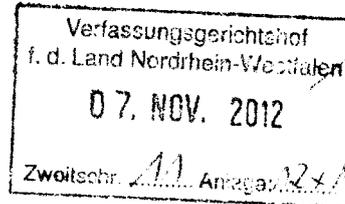
In Vertretung


Paulsen



NPD-Landesverband NRW | Uferstraße 126 | 53859 Niederkassel

Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster



NPD-Landesverband NRW
- Rechtsabteilung -
Uferstraße 126
53859 Niederkassel

a.meise@npd-nrw.de
www.npd-nrw.de

Es schreibt Ihnen
Ass. iur. Ariane Meise

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum
05.11.2000

VerfGH 17/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie in dem Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren VerfGH 17/12
die Begründungsschrift nebst Anlagen in 12facher Ausfertigung mit der
Bitte um Bestätigung des Einganges.

Mit freundlichen Grüßen

Ass. iur. Ariane Meise
Leiterin der Rechtsabteilung



NPD-Landesverband NRW | Uferstraße 126 | 53859 Niederkassel

Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

NPD-Landesverband NRW
- Rechtsabteilung -
Uferstraße 126
53859 Niederkassel

a.meise@npd-nrw.de
www.npd-nrw.de

Es schreibt Ihnen
Ass. iur. Ariane Meise

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum
01.11.2012

VerfGH 17/12

In dem Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren

der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) – Landesverband Nordrhein-Westfalen –, vertreten durch den Landesvorsitzenden Claus Cremer, dieser vertreten durch die Leiterin der Rechtsabteilung Ariane Meise, Uferstraße 126, 53859 Niederkassel

– Beschwerdeführer –

gegen: den Wahlprüfungsbeschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13.09.2012, LT-Drs. 16/828, Gliederungsnummer B. 2., iVm. Beschlussprotokoll 16/8

bitte ich um Anberaumung eines zeitnahen Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem ich beantragen werde,

1. festzustellen, dass Artikel 33 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Verbindung mit Artikel 3 des



NPD-Landesverband NRW
- Rechtsabteilung -
Uferstraße 126
53859 Niederkassel



TEL 02208 – 92 24 35
MOBIL 0174 – 90 13 436
ePost a.meise@npd-nrw.de
www npd-nrw.de



Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten unvereinbar und nichtig ist,

- 2. unter Aufhebung des Landtagsbeschlusses vom 13.09.2012 die Landtagswahl vom 13.05.2012 für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen,**
- 3. die Erstattung der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers aus der Landeskasse anzuordnen.**

Darüber hinaus wird der Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen,

Dr. Michael Bertrams,

wegen **Besorgnis der Befangenheit a b g e l e h n t.**

B e g r ü n d u n g:

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen vom 06.05.2012.

A.

Am 13.05.2012 fanden die Wahlen zum 16. Landtag von Nordrhein-Westfalen statt.

Mit Schriftsatz vom 01.06.2012 legte der durch seinen Landesvorsitzenden vertretene Beschwerdeführer gegenüber dem Landtag NRW Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl ein und rügte – soweit hier noch von Interesse – die Verfassungs- und Konventionswidrigkeit der wahlprüfungsrechtlichen Primärzuständigkeit des Parlaments sowie rechtswidrige Wahlwerbemaßnahmen der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag im Vorfeld der Wahl

Beweis: Beziehung der Wahlprüfungsakte des Landtags NRW; Einspruchsschriftsatz des Beschwerdeführers kann auf Verlangen nochmals vorgelegt werden.

Mit angefochtenem Beschluss vom 13.09.2012 folgte der Landtag NRW der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses auf LT-Drs. 16/828 und wies den Wahleinspruch des Beschwerdeführers sowohl als unzulässig als auch als unbegründet zurück

Beweis: Landtagsbeschluss vom 13.09.2012, bereits mit Beschwerdeeinlegung vorgelegt.

Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerde.

B.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, Dr. Michael Bertrams, ist von der Mitwirkung am vorliegenden Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen.

1.

Gemäß § 15 Abs.1 VerfGHG NRW kann ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs von den Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Hierzu ist erforderlich, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Allerdings kommen nur solche Gründe in Betracht, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Darauf, ob der Richter tatsächlich befangen ist, kommt es nicht an. Rein subjektive Vorstellungen des Ablehnenden, die nicht auf genügend objektiven Gründen beruhen, welche einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlass geben würden, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln, scheiden aus

vgl. etwa BGH, vom 14.05.2002, Az.: XI ZR 388/01, Rn. 7; jeweils zitiert nach juris.

2.

Nach diesen Maßstäben besteht gegen den Präsidenten Dr. Bertrams die Besorgnis der Befangenheit.

Es dürfte gerichtsbekannt sein, dass der abgelehnte Verfassungsrichter ein erbitterter Gegner der NPD und ihrer Ideologie ist und keine Gelegenheit auslässt, diese Gegnerschaft – unter offenem Verstoß gegen die richterliche Mäßigungspflicht – öffentlich zur Schau zu stellen. Im Einzelnen:

a)

Der abgelehnte Richter vertrat in mehreren gegen die NPD ergangenen verwaltungsgewärtlichen Entscheidungen die ebenso abstruse wie rechtsdogmatisch schlechthin unvertretbare Auffassung, dass sich Vertreter „rechtsextremistischer Ideologien“ nicht auf Grundrechte berufen könnten

vgl. hierzu beispielhaft die Beschlüsse des OVG Münster in den Verfahren 5 B 585/01, 5 B 395/01 sowie 5 B 492/01 – allesamt abrufbar unter juris –, an denen der abgelehnte Verfassungsrichter mitgewirkt hat.

Obwohl das BVerfG sämtliche Entscheidungen dieser Art wegen Verstoßes gegen Art. 5 und Art. 8 GG aufhob, die vom abgelehnten Richter und seinen Beisitzern vertretene Auffassung ausdrücklich als „in rechtlicher Hinsicht offensichtlich nicht tragfähig“ bezeichnete

vgl. BVerfG vom 12.04.2001, Az: 1 BvQ 19/01, sowie BVerfG 01.05.2001, Az: 1 BvQ 22/01, jeweils abrufbar unter juris.

und den abgelehnten Verfassungsrichter bzw. seine Beisitzer eindringlich zur Beachtung von Recht und Gesetz ermahnte, zeigte dieser sich hochgradig beratungsresistent und vertrat seine abwegige Rechtsauffassung auch weiterhin, was schließlich zu einer Strafanzeige der NPD wegen des Verdachts der Rechtsbeugung führte.

b)

Zudem fordert der abgelehnte Verfassungsrichter offen ein Verbot der NPD und spricht damit der Beschwerdeführerin ihr Existenzrecht ab.

So heißt es in einem unter <http://www.derwesten.de/wr/politik/schaeuble-lehnt-einen-neuen-verbotsantrag-in-karlsruhe-ab-id2056132.html> abrufbaren Artikel vom 19.07.2007, wörtlich:

»Der Innenminister betont, dass "die Auseinandersetzung mit der NPD nicht auf die bloße Verbotsfrage reduziert werden" dürfe. Sie müsse vielmehr "mit allen politischen und sonstigen rechtlichen Mitteln geführt werden". Doch eben daran hapert es auch nach Einschätzung von Juristen. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs in NRW, Michael Bertrams, beobachtet "ein Gefühl der Ohnmacht". Von der Wehrhaftigkeit der Demokratie, so Bertrams zur WR, sei "nur wenig zu spüren". Ein Verbot der NPD sei "überfällig". Doch den zuständigen Verfassungsorganen "fehlen offenbar Kraft und Mut", bemängelt der Jurist. "Wohlfeile Appelle an den mündigen Bürger, dem Rechtsextremismus eine Absage zu erteilen", erwiesen sich "als hohle Deklamation". Harsche Kritik äußert Bertrams am Bundesverfassungsgericht. Der "oberste Hüter unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung" zeichne sich durch eine "Politik der Unentschlossenheit" aus. Viel zu häufig gebe Karlsruhe Neonazis grünes Licht für Demonstrationen und trage so "zur Verharmlosung und damit zur Etablierung rechtsextremen Gedankenguts" bei.«

Beweis: Artikel auf www.derwesten.de vom 19.07.2007 (**Anlage 0**).

Von einem Verfassungsrichter, der nicht nur unverhohlen die ständige Rechtsprechung des BVerfG missachtet, sondern das höchste deutsche Gericht auch noch offen kritisiert und unter Verstoß gegen die richterliche Mäßigungspflicht fleißig Interviews gibt, in denen er ein Verbot der Beschwerdeführerin fordert, ist ein rechtsstaatlichen Anforderungen genügendes Verfahren offensichtlich nicht zu erwarten. Vielmehr steht zu befürchten, dass der abgelehnte Richter einem Verfahren mit NPD-Beteiligung nicht neutral und unvoreingenommen gegenübertritt, sondern es dazu missbrauchen wird, seinen juristischen Teil zu dem von ihm geforderten NPD-Verbot beizutragen.

3.

Nach alledem ist dem Ablehnungsgesuch stattzugeben.

C.

Die Wahlprüfungsbeschwerde ist zulässig, nachdem der Wahleinspruch des Beschwerdeführers vom Landtag zurückgewiesen worden ist. Die Fristen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 WahlPrG NRW sind gewahrt.

D.

Die Wahlprüfungsbeschwerde ist auch begründet, denn der angefochtene Landtagsbeschluss ist sowohl formell als auch materiell rechtswidrig.

I.

Der Landtagsbeschluss ist formell rechtswidrig, weil dem Landtag NRW von Verfassungs und Konventions wegen nicht die Primärzuständigkeit für die Wahlprüfung hätte übertragen werden dürfen. Diese in Art. 33 Abs. 1 LVerf NRW geregelte Aufgabenzuweisung verstößt nämlich gegen das in der Landesverfassung (Art. 4 Abs. 1 LVerf NRW iVm. Art. 19 Abs. 4 GG), im Grundgesetz (Art. 19 Abs. 4 GG) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 13 EMRK iVm. Art. 3 EMRK-ZP I) niedergelegte Recht auf effektiven Rechtsschutz.

1.

Zwar sind die Menschenrechte der EMRK kein unmittelbarer Prüfungsmaßstab des VerfGH NRW, allerdings sind die Gewährleistungen der EMRK bei der Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts – hier: Art. 4 Abs. 1 LVerf NRW iVm. Art. 19 Abs. 4 GG – im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung zu berücksichtigen

vgl. etwa BVerfG vom 04.05.2011, Az.: 2 BvR 2365/09 u.a., Rn. 86 ff., zitiert nach www.bverfg.de.

2.

Die Übertragung der erstinstanzlichen Wahlprüfung auf das Parlament verstößt gegen Art. 4 Abs. 1 LVerf NRW Art. 19 Abs. 4 GG iVm. Art. 13 EMRK iVm. Art. 3 EMRK-ZP I (Recht auf wirksame Beschwerde).

a)

Zwar verlangt Art. 13 EMRK nicht, dass die von der Vorschrift verbürgte Beschwerde zwingend bei einem *Gericht* angebracht werden kann; auch eine Entscheidung durch eine Kommission oder Behörde kann genügen

Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention – Handkommentar, 3. Auflage 2011, Art. 13 EMRK, Rn. 20.

Insbesondere hat der EGMR entschieden, dass auch das Parlament als taugliche Beschwerdestelle grundsätzlich in Betracht kommt

EGMR vom 06.09.1978, Beschw.-Nr. 5029/71, Rn. 61 ff. – *Klass* ./Deutschland, zitiert nach HUDOC.

Jedoch darf dieses Ergebnis nicht zu dem Fehlschluss verleiten, der Konventionsstaat dürfe die Prüfung der von Art. 13 EMRK iVm. Art. 3 EMRK-ZP I verbürgten Beschwerde gleichsam „irgendeiner“ Behörde übertragen. Auch wenn eine *gerichtliche* Entscheidung nicht gefordert wird, so sind an die entscheidende Behörde sowie an das von ihr zu beobachtende Verfahren dennoch gewisse Mindestanforderungen zu stellen. So ist eine wirksame Beschwerde nur dann gegeben, wenn die zuständige Beschwerdestelle unparteiisch und unabhängig urteilen kann

Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage 2009, § 24 Rn. 174; *Richter*, in: Grote/Marauhn, EMRK/GG, Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 1. Auflage 2006, Kap. 20 Rn. 55.

Damit ist zunächst gemeint, dass die Beschwerdeinstanz nicht gegenüber derjenigen Stelle, gegen die sich die Beschwerde richtet, weisungsgebunden sein darf. An der erforderlichen Unabhängigkeit der Beschwerdestelle fehlt es aber auch dann, wenn diese gleichsam als „Richter in eigener Sache“ fungiert und über von ihr selbst getroffene Maßnahmen entscheidet

EGMR vom 15.11.1996, Beschw.-Nr. 15211/89, Rn. 39 ff. – *Calogero Diana* ./ Italien – zitiert nach HUDOC.

Der Landtag NRW entscheidet zwar im Wahlprüfungsverfahren nicht über von ihm selbst getroffene Maßnahmen, aber doch über solche, die ihn unmittelbar betreffen. Die vom EGMR in der Rechtssache *Calogero Diana ./. Italien* aufgestellten Grundsätze sind daher auf die Primärzuständigkeit des Landtags in Wahlprüfungsangelegenheiten übertragbar, sodass gegen Art. 3 Abs. 3 LVerf S-H im Hinblick auf Art. 13 EMRK iVm. Art. 3 EMRK-ZP durchgreifende Bedenken bestehen. Denn da die Mitglieder des Landtags von einer einspruchsstattgebenden Entscheidung und dem damit unter Umständen einhergehenden Mandatsverlust unmittelbar negativ betroffen wären, ist davon auszugehen, dass das Parlament immer tendenziell bestrebt sein wird, Wahleinsprüche zurückzuweisen. Dieser einer objektiven Sachentscheidung abträgliche Interessenwiderstreit ist der Grund, warum Entscheidungen in eigener Sache tunlichst vermieden werden sollten (Grundsatz des „*nemo iudex in causa sua*“). Daran ändert auch der Hinweis der rechtswissenschaftlichen Literatur nichts, die Wahlprüfungsentscheidung des Parlaments erfolge nicht unter politischen Aspekten, sondern stelle eine reine Rechtskontrolle dar

Schreiber, BWahlG – Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 8. Auflage 2009, § 49 BWG, Rn. 19.

Das mag in der Theorie zutreffen; in der Praxis ist eine solche Auffassung im Hinblick auf die mit dem Abgeordnetenstatus verbundenen Privilegien reichlich lebensfremd. Es dürfte daher kein Zufall sein, dass beim Landtag Nordrhein-Westfalen – genauso wie beim Deutschen Bundestag – bislang noch kein einziger Wahleinspruch in dem Sinne erfolgreich war, dass es zu einer Wiederholungswahl gekommen wäre

Lackner, JuS 2010, 307 (308).

Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, dass auch die Wahlbeobachter der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), welche die Bundestagswahl 2009 beobachtet und hierzu einen umfangreichen Bericht

Bericht der OSZE/ODIHR-Wahlbewertungsmission (Election Assessment Mission) vom 14.12.2009 über die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag der Bundesrepublik Deutschland am 27.09.2009, abrufbar im unter <http://www.osce.org/de/odihr/elections/germany/40879>.

verfasst haben, die Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag – gleiches gilt für die Wahlprüfung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen – auf Grund der dabei zwangsläufig auftretenden Interessenskonflikte als höchst problematisch ansehen. So heißt es im Abschlussbericht der Wahlbeobachtungskommission:

„Da der Wahlprüfungsausschuss durch den jeweils neuen Bundestag gebildet wird, benennen neu gewählte Abgeordnete dieses Gremium, welches dann eventuell Entscheidungen über ihre eigene Wahl fällt. Dies wirft Fragen über einen potenziellen Interessenskonflikt auf, der Auswirkungen auf die Unparteilichkeit und das Vertrauen in diese Einrichtung und ihre Entscheidungen haben könnte.“

vgl. OSZE-Bericht, aaO, Seite 23.

Sachliche Gründe, die eine Übertragung der Wahlprüfung auf das Parlament als zwingend erforderlich erscheinen ließen und den damit verbundenen Eingriff in Art. 13 EMRK iVm. Art. 3 EMRK-ZP I rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere existiert keine monarchische Gewalt mehr, die unliebsame Abgeordnete aus dem Parlament könnte entfernen wollen und vor der die Abgeordneten geschützt werden müssten.

Das Prinzip der parlamentarischen Selbstprüfung in Wahlprüfungsangelegenheiten wurzelt nämlich im Gedanken der Eigen-Gerichtsbarkeit der gesetzgebenden Körperschaft, ist ursprünglich englischer Herkunft und hielt – vermittelt durch die Französische Revolution sowie die amerikanische Verfassungstradition des 18. Jahrhunderts – auch Einzug auf dem europäischen Kontinent

Schmitt-Vockenhausen, Die Wahlprüfung in Bund und Ländern unter Einbeziehung Österreichs und der Schweiz – Ein Beitrag zum Wesen der parlamentarischen Demokratie S. 2 ff. Einen Gesamtüberblick über die Institutionengeschichte der parlamentarischen Wahlprüfung in Europa liefert die umfangreiche Darstellung von *Ruszoly*, Zur Institutionengeschichte der parlamentarischen Wahlprüfung in Europa, DER STAAT 1982, 203.

Hintergrund war der Gedanke, die Eigenständigkeit des Parlaments gegenüber der monarchischen Gewalt zu wahren

Horn, in: Depenheuer/Heintzen/Jestaedt/Axer, Staat im Wort – Festschrift für Josef Isensee, Heidelberg 2007, Seite 429.

Dieser sollte die Möglichkeit genommen werden, unliebsame Abgeordnete auf dem Wege der Wahlprüfung aus dem Parlament zu entfernen

Roth, in: Pfeiffer/Burgemeister/Roth, Der verfaßte Staat, Festschrift für Karin Graßhof, Heidelberg 1998, Seite 58.

Es leuchtet unmittelbar ein, dass derlei Überlegungen heute vollständig überholt und nicht zur Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen geeignet sind.

3.

Art. 33 Abs. 1 LVerf NRW, wonach dem Landtag die Wahlprüfung obliegt, ist daher wegen Verstoßes gegen höherrangiges Bundesrecht (GG, EMRK) gemäß Art. 31 GG nichtig. Dies ist vom VerfGH NRW im Tenor deklaratorisch festzustellen.

Sollte der VerfGH NRW Zweifel an einer entsprechenden Normverwerfungskompetenz haben, wird bereits jetzt vorsorglich **b e a n t r a g t**,

dem Bundesverfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle gemäß Art. 100 Abs. 1 GG die Frage vorzulegen, ob Art. 33 Abs. 1 LVerf NRW mit Art. 19 Abs. 4 iVm. Art. 13 EMRK iVm. Art. 3 EMRK ZP I vereinbar ist.

II.

Der angefochtene Landtagsbeschluss ist darüber hinaus auch materiell rechtswidrig. Zu Unrecht hat das Parlament den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zurückgewiesen, denn entgegen der Ansicht des Landtags NRW ist dieser Wahleinspruch zulässig und begründet.

1.

Der Wahleinspruch des Beschwerdeführers ist zulässig, insbesondere ist der beschwerdeführende Landesverband der NPD einspruchsberechtigt.

Gemäß § 3 WahlPrG NRW ist einspruchsberechtigt jeder Wahlberechtigte, jede in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag aufgetretene Partei, der Präsident des Landtags so-

wie der Landeswahlleiter. Der einzelne Wahlberechtigte bedarf hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten.

Der Beschwerdeführer gehört zu dem vorstehend aufgeführten Personenkreis.

Dem steht nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer „nur“ mit einer Landesliste zur verfahrensgegenständlichen Landtagswahl angetreten ist und keine Kreiswahlvorschläge aufgestellt hat, worauf der Landtag NRW im angefochtenen Wahlprüfungsbeschluss aber mit Verweis auf den Wortlaut des § 3 WahlPrG NRW abstellt. Entgegen der Ansicht des Parlaments ist jedoch auch die Aufstellung „nur“ einer Landesliste ohne gleichzeitige Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ausreichend, um die Einspruchsberechtigung einer politischen Partei zu begründen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

a)

Zunächst einmal wird die hiesige Rechtsauffassung durch einen simplen a-maiore-ad-minus-Schluss gestützt: Wenn schon einer Splitterpartei, die nur in einem einzigen Wahlkreis mit einem Kreiswahlvorschlag antritt, das Recht des Wahleinspruchs und damit einhergehend die potentielle Möglichkeit des Zufallbringens der Gültigkeit des Wahlergebnisses im gesamten Wahlgebiet zugebilligt wird, dann muss dies erst recht für eine Partei gelten, die mit einer Landesliste im gesamten Wahlgebiet auf dem Stimmzettel steht.

Jedes andere Auslegungsergebnis wäre nicht nur unlogisch und widersinnig, sondern würde auch gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG iVm. Art. 19 Abs. 4 GG iVm. Art. 13 EMRK und Art. 3 EMRK-ZP I verstoßen, weil nicht erkennbar ist, warum Parteien mit einem Kreiswahlvorschlag Rechtsschutzmöglichkeiten gegen behauptete Wahlfehler eingeräumt werden und Parteien mit „nur“ einem Landeswahlvorschlag nicht.

b)

Dieses Ergebnis wird durch eine teleologische Auslegung des § 3 WahlPrG bestätigt: Sinn und Zweck der Norm bestehen nämlich gerade darin, nur solchen Parteien ein Einspruchsrecht zuzubilligen, die auch tatsächlich an der anzufechtenden Landtagswahl teilgenommen haben. Umgekehrt sollen nur solche Parteien von einem Einspruchsrecht ausgeschlossen werden, die sich an der Wahl überhaupt nicht beteiligt und deshalb auch kein billigenswertes Interesse an ihrer Anfechtung haben können. Der Gesetzgeber wollte

also ganz offensichtlich die Erhebung von parteipolitisch motivierten „Popular-Einsprüchen“ verhindern. Diese Erwägung greift hier aber ganz offensichtlich nicht ein, weil der Beschwerdeführer mit einer Landesliste an der verfahrensgegenständlichen Landtagswahl teilgenommen hat.

c)

Ist die Einspruchsberechtigung des Beschwerdeführers nach alledem gegeben, hätte der Landtag NRW den Einspruch nicht als unzulässig zurückweisen dürfen. Dass dies gleichwohl geschehen ist, macht den verfahrensgegenständlichen Landtagsbeschluss materiell rechtswidrig.

2.

Der Wahleinspruch des Beschwerdeführers ist auch begründet. Die verfahrensgegenständliche Landtagswahl ist für ungültig zu erklären und zu wiederholen, weil ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften (Wahlfehler iSd. § 5 Nr. 3 WahlPrG NRW) vorliegt, der Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben kann (Mandatsrelevanz).

Dieser Wahlfehler ist darin zu sehen, dass die FDP-Bundestagsfraktion im Vorfeld der verfahrensgegenständlichen Landtagswahl unzulässige Wahlwerbung zu Gunsten der Partei FDP betrieben hat und auf diese Weise gegen das Gebot der Neutralität des Staates im Wahlkampf, den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien bei Wahlen (Art. 21 Abs. 1 GG) sowie den Grundsatz der Freiheit der Wahl (Art. 31 Abs. 1 LVerf NRW) verstoßen hat.

a)

Dieser Feststellung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die FDP-Bundestagsfraktion verschickte im Zeitraum um den 22.04.2012 herum an zahlreiche Haushalte im gesamten Bundesgebiet, insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen, einen vom Vorsitzenden der FDP-Bundestagsfraktion Rainer Brüderle unterzeichneten Brief, in welchem politische Positionen zum Thema Schuldenabbau dargelegt wurden. Dem Brief beigefügt war eine Informationsbroschüre der FDP-Bundestagsfraktion mit dem Titel „Schulden abbauen, Geld stabil halten“, die den Adressaten dazu auffordern sollte,

mit der FDP-Fraktion in Dialog zu treten. Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Brief nebst Informationsbroschüre Bezug genommen

Beweis:

- Werbebrief der FDP-Bundestagsfraktion mit beiliegender Informationsbroschüre (**Anlage 1**),
- Artikel auf Spiegel Online vom 02.05.2012 (**Anlage 2**)

Hinsichtlich dieses Werbebriefes hat der Staatsrechtler Prof. Dr. *Martin Morlok* im Auftrag der Partei Bündnis 90 / Die Grünen – Landesverband Nordrhein-Westfalen – ein Kurzgutachten vorgelegt, in dem er zu dem Ergebnis kommt, dass die entsprechende Postwurfsendung der Antragsgegner rechtswidrig war

Beweis: Gutachten von Prof. Dr. Martin Morlok: „Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen“ vom 03.05.2012 (**Anlage 3**).

Dass die FDP-Bundestagsfraktion das verfahrensgegenständliche Flugblatt finanziert hat, ist mittlerweile unstrittig; dies hat die FDP-Bundestagsfraktion in einem parallel laufenden Wahlprüfungsverfahren gegenüber dem Landtag Schleswig-Holstein eingeräumt

Beweis: Beiziehung der Akten des beim schleswig-holsteinischen LVerfG anhängigen Wahlprüfungsbeschwerdeverfahrens LVerfG 7/12.

Ebenfalls im April/Mai 2012 wurde in zahlreichen Kinos im Bundesgebiet – unter anderem auch in Nordrhein-Westfalen – ein von der FDP-Bundestagsfraktion gestalteter 1-minütiger Werbespot mit dem Titel „Freiheit bewegt“ gezeigt

Beweis:

- Inaugenscheinnahme des Kino-Spots auf „youtube“ unter der Adresse: <http://www.youtube.com/watch?v=5uproSNAGWo>
- Artikel auf stern.de vom 04.05.2012 (**Anlage 4**).

b)

Diese Maßnahmen waren verfassungsrechtlich unzulässig.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ist Wahlbeeinflussung durch staatliche Stellen generell verboten; dagegen ist reine Öffentlichkeitsarbeit der Regierung und sonstiger staatlicher Stellen grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Abgrenzung erfolgt auf

Grund einer Gesamtbetrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Danach muss zulässige Öffentlichkeitsarbeit folgenden Voraussetzungen genügen:

- Sie darf nicht parteiergreifend sein oder
- werbenden oder plakativen Charakter haben,
- sie muss sachbezogen und informierend sowie
- parteipolitisch neutral sein
- und sich im Rahmen des dem Organ zugewiesenen verfassungsrechtlichen Aufgabenbereichs halten

vgl. *Morlok*-Gutachten, Seite 3, mwN.

Speziell für Wahlkampfzeiten hat das BVerfG entschieden, dass in der „heißen Phase“ des Wahlkampfes – dies ist in der Regel ein Zeitraum von sechs Wochen vor der Wahl – für staatliche Stellen äußerste Zurückhaltung geboten ist und Arbeits-, Erfolgs- und Leistungsberichte jeder Art generell zu unterbleiben haben

vgl. BVerfG vom 02.03.1977, Az.: 2 BvE 1/76, Rn. 77, zitiert nach juris.

Diese Rechtsprechung des BVerfG, die bislang allein im Hinblick auf die Öffentlichkeit der Regierung ergangen ist, lässt sich ohne weiteres auch auf parlamentarische Fraktionen übertragen. Diese sind nämlich als Organisationseinheiten des Parlaments staatliche Organisationen und nicht – wie die politischen Parteien – „private“ Institutionen. Zwar wird den Fraktionen gemäß § 47 Abs. 3 AbgG das Recht zur Öffentlichkeitsarbeit eingeräumt, doch endet dieses Recht dort, wo diese in parteipolitische Wahlwerbung umschlägt. Wegen des gerade im Vorfeld von Wahlen besonders hohen Missbrauchspotentials fraktionsbezogener Öffentlichkeitsarbeit ist im Interesse des Schutzes des politischen Wettbewerbs vor Verzerrungen ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Zulässige Öffentlichkeitsarbeit liegt nach der zutreffenden Auffassung von *Morlok* folglich nur dann vor, wenn die Fraktionspublikation

- eine eindeutige, nicht verschlüsselte Urheberschaft der Fraktion,
- einen unmittelbaren Bezug zur Parlamentsarbeit sowie
- einen sachbezogenen Formulierungsstil aufweist, der nicht parteiwerbend wirkt

vgl. *Morlok-Gutachten*, Seite 6, mwN.

Nach diesen Maßstäben stellen sich sowohl der verfahrensgegenständliche „Brüderle-Brief“ als auch der Kino-Spot als verfassungsrechtlich unzulässige Wahlwerbung und einen rechtswidrigen Eingriff in den Landtagswahlkampf dar.

aa)

Hinsichtlich des Werbebriefes sind die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit überschritten.

(1)

Inhaltlich fällt bei dem Werbebrief auf, dass das einzige Thema die Schuldenpolitik der FDP ist, wobei die parlamentarische Arbeit der FDP-Bundestagfraktion allenfalls am Rande erwähnt wird. Dies wird besonders dadurch deutlich, dass der Brief einen starken Zukunftsbezug aufweist, also weniger davon die Rede ist, was die FDP-Fraktion in der Vergangenheit im Parlament geleistet hat oder glaubt, geleistet zu haben, sondern vielmehr davon, was sie in Zukunft zu leisten anstrebt. Insofern ist das angepriesene Ziel der „Einhaltung der Schuldenbremse bereits 2014“ auf der ersten Seite des Briefes bzw. die Ankündigung, im Jahr 2014 einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu wollen, sehr bezeichnend. Darauf, welcher Haushalt im Jahre 2014 vorgelegt werden wird, haben die Parlamentsfraktionen im 17. Deutschen Bundestag nämlich gar keinen Einfluss, weil dazwischen im Jahre 2013 noch eine Bundestagswahl stattfindet. Nach deren Durchführung ist die FDP – zumindest nach derzeitigen Umfragen – aber möglicherweise gar nicht mehr im Deutschen Bundestag vertreten, sodass die Verlautbarung derartiger Ziele nur den Sinn haben kann, bei den Wählern um künftiges Vertrauen für die Partei FDP zu werben, damit diese weiterhin in den Parlamenten vertreten ist und ihre Ziele verwirklichen kann.

(2)

Darüber hinaus verfällt der Werbebrief immer wieder in unsachliche Polemiken, die nichts mehr mit sachlicher Information über die Arbeit einer Bundestagfraktion zu tun haben, sondern vielmehr an Wahlkampflogans erinnern. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang die Formulierungen auf Seite 1 des Briefes „Staatsschulden sind das süße Gift der Politik“ und der Fraktionsvorsitzende Rainer Brüderle wolle mit seiner „Mannschaft“ für „unser stabiles Geld kämpfen“. Dies korrespondiert mit der auch äußerlich anpreisenden

Aufmachung der beigelegten Informationsbroschüre, die zusammen mit dem Foto des Herrn Brüderle und dem Bundesadler im Briefkopf zu einer optisch sehr auffälligen Gestaltung führt. Zudem soll der Werbebrief ganz offensichtlich mit einem Amtsbonus von Herrn Brüderle unterfüttert werden. Nur so ist es zu erklären, dass dieser sich gleich einer Vielzahl von Titeln und Amtsbezeichnungen bedient (Mitglied des Deutschen Bundestages, Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion, Bundesminister für Wirtschaft und Technologie a. D.).

(3)

Ferner muss beachtet werden, dass die Antragsgegner für den Versand des Werbebriefes einen Sondertarif der Deutschen Post AG genutzt zu haben scheinen, welcher speziell als Angebot für Parteien um Wahlkampf gedacht ist. Hierauf deutet neben dem Aufdruck auf dem Briefumschlag „Postwurfspezial“ auch die dort angebrachte Adressierung hin („An die Bewohner des Hauses“). Die Deutsche Post AG arbeitet insoweit mit dem Meinungsforschungsinstitut „dimap“ zusammen, was einen zielgenauen Versand an einen vorher an Hand bestimmter Kriterien individualisierten Adressatenkreis ermöglicht

Beweis: Wahlkampfleitfaden der Deutschen Post AG (Anlage 5).

Wer ein für politische Parteien entworfenes Wahlkampfangebot nutzt, der kann aber nicht ernsthaft behaupten, er wolle keinen Wahlkampf betreiben.

Der Versand des „Brüderle-Briefes“ in der heißen Phase des nordrhein-westfälischen Landtagswahlkampfes war nach alledem unzulässig und stellt einen gravierenden Wahlfehler dar.

bb)

Auch der von der FDP-Bundestagsfraktion in Auftrag gegebene Kino-Spot hat mit seriöser Information über parlamentarische Aktivitäten nichts mehr zu tun, sondern stellt sich als unzulässige aus Fraktionsmitteln finanzierte Wahlwerbung für die Partei der FDP dar.

Von seriöser und sachlicher Öffentlichkeit kann insoweit nicht einmal ansatzweise die Rede sein, weil der 1-minütige Kino-Spot erst ab Zeitindex 0:46 überhaupt inhaltliche Aussagen enthält und bis dahin lediglich aus mit Musik unterlegten Bildern besteht. Die ab Zeit-

index 0:46 eingeblendeten tatsächlichen oder vermeintlichen Erfolge der „Liberalen“ lassen ihrerseits keinen klaren Bezug zur FDP-Bundestagsfraktion erkennen, weil der Schriftzug „FDP“ verhältnismäßig groß abgebildet ist, die Unterschrift „im Deutschen Bundestag“ aber derart klein erscheint, dass man ihn kaum erkennen kann. Dies lässt nur den Schluss zu, dass die Urheberschaft der FDP-Fraktion bewusst verschleiert werden sollte. Hinzu kommt, dass die Einblendung einer Liste mit dem Hinweis „Das haben wir für Sie erreicht!“ einen klassischen „Erfolgsbericht“ darstellt, wie ihn das BVerfG, aaO., ausdrücklich für unzulässig erklärt hat. Allein dieser Umstand zieht bereits die Rechtswidrigkeit der Aufführung des Kino-Spots nach sich.

Im Übrigen ist folgendes zu beachten: In der eingeblendeten Liste „Das haben wir für Sie erreicht“ heißt es unter dem ersten Gliederungspunkt: „Abbau Neuverschuldung und Schuldenbremse schon ab 2014“. Hier gilt das oben bereits Gesagte: Darauf, was im Jahre 2014 sein wird, hat die lediglich bis Herbst 2013 gewählte FDP-Bundestagsfraktion gar keinen Einfluss, sondern es handelt sich um zukünftige Ziele der Partei FDP, für die sie um Unterstützung durch die Wähler wirbt. Von einer Information über die *aktuelle* Tätigkeit der Fraktion kann folglich keine Rede sein.

Der gesamte Kino-Spot ist daher ein einziger Werbefilm für die Partei FDP und hätte keinesfalls durch die Bundestagsfraktion publiziert werden dürfen.

cc)

Dieser Argumentation hat der Landtag NRW im angefochtenen Wahlprüfungsbeschluss nichts Substantielles entgegengesetzt, sondern behauptet einfach nur lapidar und unsubstantiiert, das Verhalten einer Bundestagsfraktion habe mit dem Wahlverfahren in NRW nichts zu tun und sei allenfalls vom Präsidenten des Deutschen Bundestages zu überprüfen.

Diese Ausführungen liegen neben der Sache, stellen einen schwerwiegenden Verstoß gegen die wahlprüfungsrechtliche Amtsermittlungspflicht des Parlaments dar und stützen einmal mehr die oben aufgestellte These, dass die Übertragung der Wahlprüfung auf das neu gewählte Parlament in etwa so effektiv ist wie die Bitte an den sprichwörtlichen Dackel, auf die Wurst aufzupassen.

Zunächst einmal ist es für das Wahlverfahren in NRW sehr wohl von Bedeutung, wenn eine Bundestagsfraktion rechtswidrige Wahlwerbung im Wahlgebiet betreibt und damit die Wähler zu Gunsten einer bestimmten Partei beeinflusst. Die abstruse Auffassung des Landtags, dass Wahlfehler iSd. § 5 WahlPrG NRW nur von amtlichen Wahlorganen in NRW begangen werden könnten, findet weder im Wortlaut der Norm noch in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eine Stütze. Im Gegenteil: Da sogar allgemein anerkannt ist, dass Wahlfehler – wenn auch unter erschwerten Voraussetzungen – sogar von Privatpersonen hervorgerufen werden können, dann gilt dies doch wohl erst Recht für eine staatliche Bundestagsfraktion.

Soweit der Landtag NRW eine Prüfung des Wahlwerbeporgangs durch den Präsidenten des Deutschen Bundestag ins Spiel bringt, wirft er verschiedene Rechtsmaterien durcheinander: Der Präsident des Deutschen Bundestages ist einzig zur Klärung der Frage berufen, ob die Wahlwerbeaktion mit „Brüderle-Brief“ und Kino-Spot eine unerlaubte Parteienfinanzierung zu Gunsten der Partei FDP darstellt. Diese Frage ist im hiesigen Wahlprüfungsverfahren aber völlig irrelevant, denn hier geht es allein um die Frage einer Verletzung des Grundsatzes der Freiheit der Wahl, der Neutralitätspflicht des Staates im Wahlkampf sowie der Gewährleistung der Chancengleichheit der politischen Parteien. Diese Prüfung fällt aber gerade nicht in die Zuständigkeit des Bundestagspräsidenten, sondern ausschließlich in den der Verfassungsgerichtsbarkeit.

c)

Der in der unzulässigen Wahlwerbung zu erblickende Wahlfehler hat – entgegen der Meinung des Landtags NRW – auch Mandatsrelevanz. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass die FDP bei der Landtagswahl ohne die rechtswidrige Unterstützung durch ihre Bundestagsfraktion weniger Wählerstimmen und damit auch weniger Sitze im Parlament erhalten hätte.

Insgesamt muss es nämlich schon als sehr bedenklich angesehen werden, dass die FDP-Bundestagsfraktion über Jahre hinweg keine Veranlassung sieht, die Bürger flächendeckend über ihre Arbeit aufzuklären, diese Notwendigkeit dann aber ganz plötzlich kurz vor einer für die FDP existenziell wichtigen Landtagswahl erkannt wird, wobei die FDP bei gerade dieser Landtagswahl sogar noch erstaunlich gut abschneidet. Es kommt nämlich nicht alle Tage vor, dass eine politische Partei, die vor der Wahl in Umfragen mit Werten

zwischen vier und sechs Prozent gehandelt wird, bei der Wahl plötzlich mit 8,6 Prozent durch die Decke schießt.

Vorsorglich wird schon jetzt folgender **Beweisantrag** gestellt und **beantragt**,

Herrn MdB Rainer Brüderle, zu laden über die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, zeugenschaftlich zum Beweis der Tatsache zu vernehmen, dass die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag den verfahrensgegenständlichen Werbebrief und den verfahrensgegenständlichen Kino-Spot im gesamten nordrhein-westfälischen Wahlgebiet verbreitet bzw. aufgeführt hat.

Es besteht nach alledem die mehr als nur theoretische Möglichkeit einer anderen Sitzverteilung ohne den gerügten Wahlfehler, weil die Bürger durch die flächendeckende und massive Wahlwerbung der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Gunsten der Wahllisten der FDP Nordrhein-Westfalen beeinflusst worden sind

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

d)

Auf Grund des festgestellten mandatsrelevanten Wahlfehlers ist die Landtagswahl vom 13.05.2012 insgesamt für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholungswahl ist nicht wegen Bestandsschutzes des Parlaments ausgeschlossen.

Entgegen der ständigen Rechtsprechung der BVerfG und der Verfassungsgerichte der Länder verlangt das Demokratieprinzip gerade keinen Bestandsschutz für Volksvertretungen, die unter grober Verletzung eben dieses Demokratieprinzips beziehungsweise tragender Wahlrechtsgrundsätze zustande gekommen sind, sondern zwingt zu einer umgehenden und umfassenden Korrektur dieses verfassungswidrigen Zustands. Es stellte geradezu eine Pervertierung des Demokratieprinzips dar, die Aufrechterhaltung eines auf verfassungswidrigem Wege herbeigeführten Wahlergebnisses ausgerechnet mit dem Demokratieprinzip begründen zu wollen. Zu Recht stellt daher *Koch*, DVBl. 2000, 1093 (1099 f.) fest:

„Aus der Perspektive des Wahlvolks steht damit aber ein Bestandsinteresse nur insoweit im Raum, als Teile der Wählerschaft mit den im Wahlergebnis zum Ausdruck kommenden Mehrheitsverhältnissen (weiterhin) einverstanden sind, weil es ihren (fortbestehenden) Präferenzen entspricht. Es ist schon nicht ersichtlich, warum gerade dieses Interesse die Aufrechterhaltung eines ‚rechtswidrig‘ zusammengesetzten Parlaments gebieten soll. Darüber hinaus ist eine solche Argumentation letztlich Ausdruck eines (parteienstaatlichen) Denkens in politischen Blöcken: Der einzelne Wähler nämlich wählt nicht Mehrheiten oder Minderheiten, sondern einzelne Kandidaten und Parteien; bestimmte Mehrheitsverhältnisse in einem Parlament sind lediglich die Summe dieser Einzelentscheidungen. Inwieweit die Anhänger einzelner Parteien mit der Sitzverteilung - und einer sich daraus ergebenden Regierungsbildung - grundsätzlich einverstanden sind, ist daher von vornherein irrelevant. Man sollte sich davor hüten, eine (erneute) Vermittlung demokratischer Legitimation durch Neuwahlen als einen prima facie demokratiewidrigen Vorgang anzusehen.“

Koch, aaO., zieht daraus das zutreffende Fazit:

„Soweit hingegen eine Unvereinbarkeit wahlrechtlicher Bestimmungen mit höherrangigem (Verfassungs-)Recht festzustellen ist, kann ein ‚Bestandsschutz‘ des gewählten Parlaments nicht der Korrektur des fehlerbehafteten Wahlergebnisses als gegenläufiger Belang entgegengehalten werden.“

Dieses Ergebnis folgt nicht zuletzt auch aus Art. 13 EMRK iVm. Art. 3 EMRK-ZP I. Nach diesen Vorschriften hat der Beschwerdeführer Anspruch darauf, sich gegen Verletzungen seines subjektiven Wahlrechts mit einem effektiven Rechtsbehelf zur Wehr zu setzen. Gemäß der Rechtsprechung des EGMR muss der von Art. 13 EMRK garantierte Rechtsbehelf nicht nur eine umfassende Prüfung der geltend gemachten Konventionsverletzung ermöglichen, sondern auch eine adäquate Abhilfemöglichkeit gewährleisten. Insbesondere muss der Rechtsbehelf geeignet sein, die Konventionsverletzung oder ihre Fortdauer zu verhindern

vgl. *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention – Handkommentar, 3. Auflage 2011, Art. 13 Rn. 11; ebenso *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage 2009, § 24 Rn. 174.

Nach diesen Maßstäben ist die Anordnung einer Wiederholungswahl unumgänglich, soll der Rechtsbehelf der Wahlprüfungsbeschwerde noch ein Mindestmaß an Effektivität behalten und nicht zur reinen Makulatur verkommen.

E.

Gemäß § 54 Abs. 4 VerfGHG NRW sind dem Beschwerdeführer die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen aus der Landeskasse zu erstatten.

F.

Sollte der VerfGH weiteren Sachvortrag oder weitere Beweisangebote für erforderlich halten, wird höflichst um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.



Ass. iur. Ariane Meise
Leiterin der Rechtsabteilung

Anlagen:

0. Artikel auf www.derwesten.de vom 19.07.2007
1. Werbebrief der FDP-Bundestagsfraktion mit beiliegender Informationsbroschüre
2. Artikel auf Spiegel Online vom 02.05.2012
3. Gutachten von Prof. Dr. Martin Morlok: „Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen“ vom 03.05.2012
4. Artikel auf stern.de vom 04.05.2012
5. Wahlkampfleitfaden der Deutschen Post AG

Anlage C

DERWESTEN
Die Rheinische Post

<http://www.derwesten.de/wr/politik/schaeuble-lehnt-einen-neuen-verbotsantrag-in-karlsruhe-ab-id2056132.html>

Schäuble lehnt einen neuen Verbotsantrag in Karlsruhe ab

19.07.2007 | 09:55 Uhr

Dortmund/Berlin. Als der SPD-Fraktionsvorsitzende im Bundestag, Peter Struck, einen neuen Anlauf zum Verbot der NPD forderte, lenkte er den Blick auch auf die Finanzfrage.

"Dass der Steuerzahler über seine Steuern diese Verfassungsfeinde finanziert, ist nicht hinnehmbar", sagte Struck in einem Interview. Er bekräftigte: "Für mich ist das Thema Verbotsverfahren keineswegs erledigt."

Doch Mitstreiter sind rar. Nach dem gescheiterten Verbotsverfahren vor vier Jahren, das von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat gemeinsam betrieben worden war, ist die große Einigkeit dahin. Der bei der inneren Sicherheit so forsch auftretende Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU) wirkt beim Thema NPD-Verbot ungewöhnlich zögerlich.

Zwar bekräftigt Schäuble auf Anfrage der WR, dass die NPD "eine antidemokratische, antisemitische und verfassungsfeindliche Partei" sei und "damit grundsätzlich die materiellen Voraussetzungen für ein Parteiverbot" erfülle. Jedoch hält er "die Anforderungen für die erfolgreiche Durchführung eines Parteiverbotsverfahrens" durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2003 für "massiv erhöht".

Ein neues NPD-Verbotsverfahren sei "mit hinreichender Aussicht auf Erfolg" nur zu betreiben, wenn "zuvor die Beobachtung der Partei mit nachrichtendienstlichen Mitteln eingestellt würde". Genau das lehnt Schäuble ab. "Aus sicherheitspolitischen Erwägungen" seien die V-Leute des Verfassungsschutzes "weiterhin notwendig".

Der Innenminister betont, dass "die Auseinandersetzung mit der NPD nicht auf die bloße Verbotsfrage reduziert werden" dürfe. Sie müsse vielmehr "mit allen politischen und sonstigen rechtlichen Mitteln geführt werden". Doch eben daran hapert es auch nach Einschätzung von Juristen. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs in NRW, Michael Bertrams, beobachtet "ein Gefühl der Ohnmacht". Von der Wehrhaftigkeit der Demokratie, so Bertrams zur WR, sei "nur wenig zu spüren". Ein Verbot der NPD sei "überfällig". Doch den zuständigen Verfassungsorganen "fehlen offenbar Kraft und Mut", bemängelt der Jurist. "Wohlfeile Appelle an den mündigen Bürger, dem Rechtsextremismus eine Absage zu erteilen", erwiesen sich "als hohle Deklamation". Harsche Kritik äußert Bertrams am Bundesverfassungsgericht. Der "oberste Hüter unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung" zeichne sich durch eine "Politik der Unentschlossenheit" aus. Viel zu häufig gebe Karlsruhe Neonazis grünes Licht für Demonstrationen und trage so "zur Verharmlosung und damit zur Etablierung rechtsextremen Gedankenguts" bei.

Richtig sei, dass "das Grundrecht der Meinungsfreiheit auch und gerade die ‚politisch missliebige Meinung‘ schützt", wie Karlsruhe argumentiere. Bei dem Gedankengut der Nazis gehe es aber nicht um "irgendwelche unliebsamen, politisch unerwünschten Anschauungen". Rassismus, Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit seien mit den grundgesetzlichen Wertvorstellungen "unvereinbar".

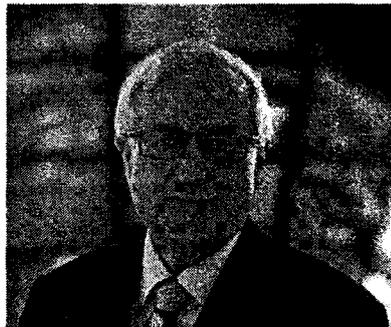
Von Petra Kappe



Rainer Brüderle

Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion
Bundesminister für Wirtschaft und Technologie a. D.

Deutscher Bundestag · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin



Berlin, im April 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicher kennen Sie das auch: Wir können uns nicht immer all das leisten, was wir uns wünschen. Das kennen Sie persönlich von der Haushaltskasse, das kennt der Unternehmer aus dem täglichen Geschäft. Das Gleiche gilt auch für Regierungen. **Staatsschulden sind das süße Gift der Politik.** Schulden verführen zu hohen Staatsausgaben und entwerten das Geld. Jahrelang wurde der Eindruck erweckt, dass Staatsschulden keinem wehtun. Das ist falsch. Man kann etwa in Griechenland beobachten, wie eine Schuldenpolitik den Staat an den Rand der Handlungsfähigkeit bringt.

Für die Liberalen ist deshalb klar: Mit der Schuldenpolitik in Deutschland muss endgültig Schluss sein. **Unser Ziel ist Schuldenabbau!** Die schwarz-gelbe Koalition kämpft dafür.

- Gleich nach Amtsantritt haben wir ein **milliardenschweres Sparpaket** für den Bund beschlossen. **Wir haushalten mit Bedacht und Vorsicht.**
- Durch unsere **solide Haushalts- und Wirtschaftspolitik** wollen wir es schaffen, dass der Bund bereits 2014, also zwei Jahre früher als vorgesehen, die **Schuldenbremse einhält.** Das ist nicht leicht, aber **daran arbeiten wir konsequent.**
- Unsere Grundsätze, unsere Schuldenbremse, unsere **wachstumsorientierte Politik** sind inzwischen Vorbild für ganz Europa.

Es ist sozial ungerecht, immer mehr auszugeben, als wir haben. Schulden treiben die Inflation hoch. Vor allem Kleinsparer, Geringverdiener und Rentner werden um ihr Geld gebracht. Die Inflation trifft immer die Falschen, führt zu Verarmung und verhindert Wachstum und Entwicklung. **Deshalb kämpfe ich mit meiner Mannschaft, der FDP-Bundestagsfraktion, für unser stabiles Geld.**



Auf Schuldenbergen können keine Kinder spielen. Statt Geld für Schuldzinsen zu verwenden, **investieren wir lieber in die Zukunft**. Meine FDP-Kollegen im Deutschen Bundestag und ich wollen einen **ausgeglichenen Haushalt im Jahr 2014** erreichen. Dann können endlich Staatsschulden zurückgezahlt werden.

Wir haben weniger als drei Millionen Arbeitslose, sehr gute Steuereinnahmen und ein solides Wirtschaftswachstum. Die Voraussetzungen für den Schuldenabbau sind da. Wir packen das an. **Mit Mut, mit Haltung, mit Überzeugung. Denn Freiheit bewegt.**

Herzliche Grüße

Rainer Brüderle

PS: Ich freue mich auf den Meinungsaustausch mit Ihnen. Werden Sie DialogPartner der FDP im Deutschen Bundestag. Melden Sie sich online unter www.fdp-fraktion.de/dialogpartner an oder schicken Sie uns die Antwortkarte aus dem beiliegenden Flyer zurück.



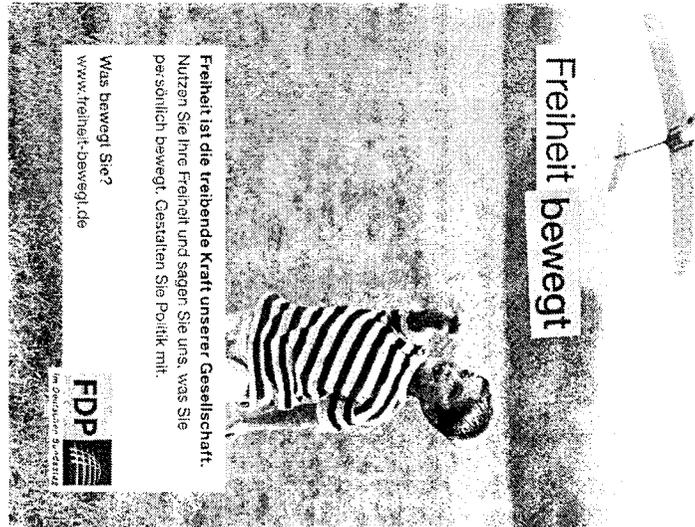
Rainer Brüderle, Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion

„Seit dem Regierungswechsel zur christlich-liberalen Koalition geht es mit Deutschland aufwärts. Die Wirtschaft wächst, die Löhne steigen und der private Konsum zieht an. Die Arbeitslosigkeit sinkt und die Einnahmen für den Staat sprudeln. Jetzt müssen wir die Schuldenberge Schritt für Schritt abtragen.“



Freiheit bewegt

Schulden abbauen
Geld stabil halten



Freiheit bewegt

Freiheit ist die treibende Kraft unserer Gesellschaft. Nutzen Sie Ihre Freiheit und sagen Sie uns, was Sie persönlich bewegt. Gestalten Sie Politik mit.

Was bewegt Sie?
www.freiheit-bewegt.de



FDP-Bundestagsfraktion
DialogPartner
Platz der Republik 1
11011 Berlin



www.freiheit-bewegt.de



Schulden abbauen Geld stabil halten

Die Ära der Schuldenpolitik muss in Deutschland endgültig zu Ende sein. Wir Liberalen haben bereits vor 15 Jahren eine strenge Verschuldungsregel in der Verfassung angemahnt. Wir haben dafür gekämpft und waren erfolgreich: Im Grundgesetz steht jetzt eine Schuldenbremse. Ab 2016 gilt sie für den Bund und ab 2020 in den Bundesländern. Dann ist so gut wie keine Neuverschuldung mehr erlaubt.

Aber wir wollen mehr. Denn wir haben eine Verantwortung für uns selbst, unsere Kinder und unsere Enkel.

Unser Ziel ist ein schuldenfreier Staat. Damit haben wir begonnen. Wir haben die Neuverschuldung erheblich zurückgeführt. SPD-Finanzminister Steinbrück hatte für 2011 eine Neuverschuldung von 71,7 Milliarden Euro geplant. Die schwarz-gelbe Bundesregierung hatte 2011 tatsächlich nur eine Neuverschuldung von 17,3 Milliarden Euro. Das war eine Kraftanstrengung.

Der schuldenfreie Staat ist auch eine Versicherung gegen Inflation. Andere wollen die Gelddruckmaschine anwerfen und weiter Schulden machen.

Diese Inflationspolitik ist für die FDP-Bundestagsfraktion der falsche Weg. Wir stehen für Geldwertstabilität.

Wir werden unsere erfolgreiche Politik aus Spardisziplin und der Förderung von Wachstum konsequent fortsetzen.

SCHULDENSTOPP!

W.I.S.d.P. Pressestelle der FDP-Bundestagsfraktion

In Kontakt bleiben DialogPartner werden

Sie erhalten aktuelle Informationen rund um die Themen, die Ihnen besonders wichtig sind, können unsere Positionen bewerten, an Umfragen zu aktuellen Debatten teilnehmen oder uns einfach sagen, was Sie bewegt. Nutzen Sie die Postkarte oder melden Sie sich an unter www.fdp-fraktion.de/dialogpartner.

Jetzt ausfüllen!



Ja, ich möchte DialogPartner werden und mehr Informationen zu aktuellen Themen erhalten!

Frau Herr

Name

Adresse

E-Mail

Datum

Unterschrift



- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Alle Themen | <input type="checkbox"/> Verteidigungspolitik |
| <input type="checkbox"/> Finanzpolitik | <input type="checkbox"/> Umwelt- und Energiepolitik |
| <input type="checkbox"/> Wirtschaftspolitik | <input type="checkbox"/> Bildungs-, Forschungs- und Kulturpolitik |
| <input type="checkbox"/> Gesundheitspolitik | <input type="checkbox"/> Familienpolitik |
| <input type="checkbox"/> Arbeits- und Sozialpolitik | <input type="checkbox"/> Internet und digitale Medien |
| <input type="checkbox"/> Bürgerrechte und Innenpolitik | <input type="checkbox"/> Internationale Politik und Entwicklungszusammenarbeit |

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter und nutzen Sie ausschließlich zum Dialog mit Ihnen.

Anlage 2

SPIEGEL ONLINE

02. Mai 2012, 19:08 Uhr

FDP-Fraktionswerbung

Seltsamer Brüderle-Brief mischt Wahlkampf auf

Von Severin Weiland, Jörg Diehl und Barbara Schmid

Viele deutsche Haushalte bekommen in diesen Tagen Post von FDP-Fraktionschef Brüderle. Darin preist er die Leistungen der Liberalen in der Berliner Koalition. Finanziert wurde die Aktion aus der Fraktionskasse - ein Fall von verbotener Wahlkampfhilfe für NRW und Schleswig-Holstein?

Berlin/Düsseldorf - Der weiße Umschlag mit dem Absender Rainer Brüderle, FDP-Fraktionvorsitzender im Bundestag, erreichte bereits Tausende von Haushalten in der Republik. In dem zweiseitigen Brief wirbt Brüderle unter seinem Konterfei für den Kurs seiner liberalen Abgeordneten: "Unser Ziel ist Schuldenabbau." Beigelegt war dem Brief auch ein farbiger Flyer der FDP-Bundestagsfraktion. Unter dem Motto "Freiheit bewegt" und den Slogans "Schulden abbauen. Geld stabil halten" ist dort ein junger Vater mit seiner Tochter beim Spielen im Park zu sehen.

Ausgerechnet dieses Schreiben bringt den Liberalen, die in beiden Bundesländern und im Bund zuletzt auch steigende Umfragewerte zu verzeichnen hatten, nun Ärger ein. Denn nicht nur in Berlin kam das Schreiben an, sondern auch in Schleswig-Holstein und ebenfalls in Nordrhein-Westfalen. Dort werden am 6. Mai und am 13. Mai neue Landtage gewählt.

Das Feld, auf dem sich Brüderle mit dieser Briefsendung bewegt, ist rechtlich problematisch. Das Bundesverfassungsgericht hat der Werbung von Bundestags- und Landtagsfraktionen enge Grenzen gesetzt. Sie dürfen über ihre Arbeit die Bevölkerung zwar informieren, doch nicht für ihre Parteien werben.

Grüne attackieren FDP, CDU warnt

Die Grünen-Chefin in Nordrhein-Westfalen, Monika Düker, fuhr sofort großes Geschütz gegen die Konkurrenz vorauf. Es liege der "Verdacht auf illegale Parteienfinanzierung" nahe. Rund zwei Wochen vor der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen überschreite eine solche Postwurfsendung, die offensichtlich aus Mitteln der Bundestagsfraktion bezahlt worden sei, eindeutig die Grenzen. Man wolle vor allem von der FDP wissen, welche Stückzahlen nach Nordrhein-Westfalen geliefert worden seien, so die Grünen.

Auch die nordrhein-westfälische CDU reagierte prompt. Per Mail und "aus gegebenem Anlass" informierte der Abteilungsleiter für Politik-Kommunikation-Veranstaltungen die Kreisgeschäftsführer der Partei: "Wir möchten an die klare Gesetzeslage erinnern, dass Fraktionsmittel nicht im Wahlkampf eingesetzt werden dürfen." Es sollte für alle Gliederungen der CDU, so heißt es weiter in dem Dokument, "selbstverständlich sein, auch nur den Anschein einer Vermischung von Fraktions- und Parteiaufgaben zu vermeiden".

Die Christdemokraten hatten zuvor von einem Dienstleister ein Angebot für eine ähnliche Brief-Aktion erhalten. Das Unternehmen versprach unter Verweis auf den "Brüderle Brief": "Noch nie waren Stimmzugewinne so einfach. Die FDP macht es vor." Auf Grund eines "öffentlich fast nicht stattfindenden Wahlkampfs" verspreche ein "persönliches Brief-Mailing kurz vor der Wahl" großen Erfolg. Mit "hohen Stimmzugewinnen" sei zu rechnen.

FDP-Fraktion erklärt sich, Spitzenkräfte gehen auf Distanz

Bei der FDP-Bundestagsfraktion in Berlin wird dagegengehalten. "Wir haben als Bundestagsfraktionen die Aufgabe, die Bevölkerung regelmäßig über die Arbeit unserer Abgeordneten im Deutschen Bundestag zu informieren. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, haben wir seit Jahresanfang die Informationskampagne 'Freiheit bewegt' geplant", so Brüderles Sprecherin Beatrix Brodkorb. Diese laufe deutschlandweit.

"Das heißt, es findet keine Information der Bürgerinnen und Bürger nur in bestimmten Regionen oder

Ländern statt", verwarft sich die Sprecherin gegen den Eindruck einer auf die beiden wahlkämpfenden Bundesländer abgestimmten Kampagne. Zudem sei "Freiheit bewegt" längerfristig angelegt: "Wir werden die Öffentlichkeit das ganze Jahr über vor allem über unsere Brot- und Butter-Themen Soziale Marktwirtschaft, Bildung und Bürgerrechte informieren."

Über die Zahl der verschickten Briefe und die Kosten konnte die FDP noch keine Angaben machen. Mit der Aktion hatte die Fraktion eine kleine Agentur betraut.

Für die Grünen in Nordrhein-Westfalen ist der Brief Brüderles ein Geschenk erster Güte: Sie haben ein Gutachten beim Verfassungsrechtler Martin Morlok, Professor an der Universität Düsseldorf, bestellt. Es soll noch diese Woche veröffentlicht werden.

Werbung der Post

In Deutschland bietet die Deutsche Post AG den Parteien einen speziellen Service an. Sie wirbt mit dem Slogan: "Menschen erreichen. Wähler aktivieren. Stimmen sichern." In einem 24-seitigen Dokument empfiehlt der gelbe Riese seinen Kunden, eine "eher konservative Klientel" über ein persönliches Anschreiben und einen Info-Flyer zu kontaktieren. Junge Leute hingegen wollten "unkonventionell angesprochen werden". Da böten sich "ein klappbarer Selfmailer" oder "eine große Postkarte" an.

Die Post verweist auch auf ihre "exklusive Kooperation" mit dem Wahlforschungsinstitut dimap, die eine "Lokalisierung von potentiellen Wählern" der jeweiligen Partei ermögliche. Erstmals könnten Adressen parteispezifisch ausgewertet und für die individuelle Ansprache nutzbar gemacht werden, heißt es in dem Material des Unternehmens. Dafür würden sozialdemografische Daten mit den tatsächlichen Wahlergebnissen verknüpft.

Für die FDP-Wahlkämpfer in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein kommt Brüderles Briefkampagne zur Unzeit. Die FDP in Kiel wusste nichts von der Aktion. Bisher seien auch keine derartigen Schreiben im nördlichsten Bundesland aufgetaucht, hieß es dort. Allerdings berichteten Bürger in Eckernförde, den Brüderle-Brief erhalten zu haben. Die Sprecherin von FDP-Fraktionschef Wolfgang Kubicki erklärte: "Wir brauchen den Brief auch nicht, denn wir setzen darauf, am kommenden Sonntag ein gutes Ergebnis zu erzielen."

Auch der nordrhein-westfälische FDP-Spitzenkandidat Christian Lindner teilte auf Anfrage mit, die Aktion der Bundestagsfraktion sei wohl bereits im Januar konzipiert worden. Zu diesem Zeitpunkt aber war noch gar nicht abzusehen, dass Lindner, der im Dezember 2011 als Generalsekretär der Bundes-FDP zurückgetreten war, Spitzenkandidat in Nordrhein-Westfalen werden würde. Und so sagt er denn auch: "Ich war mit Einzelheiten nicht befasst, ich gehe davon aus, dass rechtlich alles in Ordnung ist."

URL:

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fdp-fraktionschef-briefsendung-von-rainer-bruederle-sorgt-fuer-aerger-a-830983.html>

MEHR AUF SPIEGEL ONLINE:

Umstrittene FDP-Aktion: Brüderle-Brief auch in Schleswig-Holstein verschickt (02.05.2012)

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,831044,00.html>

FDP vor der Wahl in Schleswig-Holstein: Käpt'n Kubickis letzte große Fahrt (02.05.2012)

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,829415,00.html>

Kritik von Christian Lindner: "FDP handelte stur wie ein Roboter" (02.05.2012)

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,830899,00.html>

Forsa-Umfrage: Piraten fallen hinter Grüne zurück (02.05.2012)

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,830836,00.html>

Clement und die FDP: Der Wandervogel (01.05.2012)

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,830794,00.html>

TV-Duell in NRW: Qualen mit Zahlen (30.04.2012)

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,830721,00.html>

Wahl-O-Mat: Wen Sie in NRW wirklich wählen wollen

<http://wahlomat.spiegel.de/nrw2012/>

© **SPIEGEL ONLINE 2012**

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung nur mit Genehmigung der SPIEGELnet GmbH

Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen

Ein verfassungsrechtliches Kurzgutachten aus Anlass
einer Postwurfsendung der FDP-Bundestagsfraktion

Prof. Dr. Martin Morlok und Hana Kühr

Düsseldorf, den 03.05.2012

Inhalt

I. Verfassungsrechtliche Beurteilungsmaßstäbe staatlicher Wahlbeeinflussung	1
1. Freiheit der Wahl	1
2. Chancengleichheit der Parteien	1
3. Demokratieprinzip und staatliches Neutralitätsgebot.....	2
II. Öffentlichkeitsarbeit der Regierung.....	2
III. Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen	4
IV. Bewertung der Briefe des FDP-Bundesfraktionsvorsitzenden	7
1. Zurechnung der Kampagne zur FDP-Bundestagsfraktion	7
2. Abgrenzung zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und Wahlwerbung.....	8
3. Zeitliche Komponente – Versand im Vorfeld der Landtagswahl NRW?	10
4. Besonderes Wahlkampfangebot der Deutschen Post.....	11
V. Ergebnis und Ausblick.....	11

I. Verfassungsrechtliche Beurteilungsmaßstäbe staatlicher Wahlbeeinflussung

Staatliche Wahlbeeinflussung ist mit dem Demokratieverständnis des Grundgesetzes nicht vereinbar. Ein Versuch der Einflussnahme auf die Wahlen durch staatliche Organe ist an drei Maßstäben zu messen, die miteinander verknüpft sind und sich daher gegenseitig verstärken.

1. Freiheit der Wahl

Die öffentliche Wahl ist der zentrale Akt der Volkssouveränität, daher unterliegt sie strengen Grundsätzen zur Gewährleistung ihrer Legitimationsfunktion. Eine Wahl vermittelt den Staatsorganen nur dann eine demokratische Legitimation, wenn sie ohne staatliche Beeinflussung der Willensbildung des Volkes durchgeführt wird.¹ Um eine unzulässige Beeinflussung handelt es sich, wenn staatliche Organe politische Parteien vor der Wahl unterstützen oder bekämpfen, weil der Wahlberechtigte damit nicht mehr in der Lage ist, seine Wahlentscheidung ohne staatliche Steuerungswirkung zu fällen. Bei staatlichen Wahlen wird die vom Volk auf dessen Repräsentanten übertragene Macht neu verteilt. Über die unvermeidliche faktische Prämie auf den legalen Besitz der Macht hinaus darf die Inhabung staatlicher Ämter keinen Wahlkampfvorteil bringen. Ein Verfassungsorgan darf im Wahlkampf nicht Werbung für seine Wiederwahl machen, weil es einen zeitlich begrenzten Vertretungsauftrag hat.²

2. Chancengleichheit der Parteien

Die Wahlbewerber (Art. 38 I GG; Art. 31 I Verf. NRW) und die politischen Parteien (Art. 21 I GG, welcher als „Bestandteilsnorm“ auch in die Landesverfassung NRW hineinwirkt³) genießen das Recht auf chancengleiche Behandlung durch den Staat. Gleiche Wettbewerbschancen müssen nicht nur bei der Durchführung der Wahl, sondern im gesamten politischen Prozess bestehen. Insbesondere gilt das spezielle Gleichbehandlungsgebot im Zeitraum der Wahlvorbereitung, welche den

¹ H.-H. Trute, in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, Art. 38 Rn. 45.

² BVerfGE 44, 125 (141).

³ BVerfGE 1, 208 (227); 4, 375 (378); 6, 367 (375); 66, 107 (114); 103, 332 (352), vgl. ausführlich J. Rozek, Das Grundgesetz als Prüfungs- und Entscheidungsmaßstab der Landesverfassungsgerichte, 1993; H. Maurer, JuS 1992, S. 296 (297 f.).

parteipolitischen Wahlkampf beinhaltet. Staatliche Beeinflussungsversuche an dieser Stelle verzerren die vorgefundene Wettbewerbslage und müssen daher unterbleiben.

3. Demokratieprinzip und staatliches Neutralitätsgebot

Grundlegende Annahme des Demokratieprinzips aus Art. 20 I und II 2 GG ist, dass die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen hin vollzogen wird, nicht umgekehrt. Staatliche Wahlbeeinflussung hat aber genau diese umgekehrte Richtung des Willensbildungsverlaufs zur Folge und widerspricht damit dem Demokratieprinzip.⁴

Aus diesem Verfassungsprinzip leitet sich das Gebot der staatlichen Neutralitätspflicht ab, welches die staatlichen Organe dazu anhält, nicht auf den politischen Wettbewerb einzuwirken.

II. Öffentlichkeitsarbeit der Regierung

Während eine Einflussnahme auf die Wahl durch Privatpersonen grundsätzlich zulässig ist, solange sie keinen Zwangscharakter aufweist,⁵ ist eine amtliche Wahlbeeinflussung unzulässig.

Die Rechtsprechung hat sich mittlerweile in vielen Einzelfällen mit der Problematik regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit und deren Grenze zu staatlicher Einwirkung auf die Wahl befasst.⁶ Daraus haben sich gefestigte Maßstäbe für die Bewertung dieser Betätigung der Regierung entwickelt. Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur⁷ besteht jedenfalls für das Verhalten der Regierung Einigkeit über die verfassungsrechtlichen Grenzen.

Daher sollen der Konsens über die Zulässigkeit von außenwirksamer Präsentation der Regierung Ausgangspunkt für die – im konkreten Fall erforderliche – Bewertung der Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen sein.

⁴ BVerfGE 44, 125 (140 f.).

⁵ *M. Morlok*, in: Dreier, GG, Bd. 2, 2. Aufl. 2006, Art. 38 Nr. 90; *H. Meyer*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR III, 3. Aufl. 2005, § 46 Rn. 25.

⁶ S. etwa BVerfGE 44, 125 (147 ff.); 63, 230 (243 ff.); BVerwGE 104, 323 ff.; VerfGH Saarland, NVwZ-RR 2010, S. 785 ff.; VerfGH Rheinland-Pfalz, NVwZ 2007, S. 200 ff.; zuletzt VerfGH Saarland, NVwZ-RR 2012, S. 169 (176 f.).

⁷ *H.-H. Trute*, in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, Art. 38 Rn. 45 f.; *M. Morlok*, in: Dreier, GG, Bd. 2, 2. Aufl. 2006, Art. 38 Nr. 90; *H. Meyer*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR III, 3. Aufl. 2005, § 46 Rn. 24; *F. Schürmann*, Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, 1992, S. 307 ff.; *S. Studenroth*, AöR 125 (2000), S. 257 ff.

Die grundlegende und im Einzelfall schwer zu beantwortende Frage ist hierbei, ob es sich bei der exekutivischen Präsentation noch um zulässige Amtsrepräsentation bzw. Wahrnehmung von Regierungsaufgaben handelt, oder ob damit bereits die Grenze zur parteipolitischen Wahlwerbung überschritten wird. Grundsätzlich ist es nämlich auch ein schützenswerter Teil der Regierungsarbeit, über ihr Handeln aufzuklären. Einer wettbewerbsneutralen Information kommt eine wichtige Funktion für den offenen politischen Willensbildungsprozess zu, weshalb auf sie nicht gänzlich verzichtet werden kann. Auch als Steuerungsmittel der Regierung spielen Information und Aufklärung eine wichtige Rolle.

Das BVerfG hat für die Abgrenzung zulässiger und unzulässiger regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit zwei Kategorien von Grenzen – inhaltlicher und zeitlicher Natur – entwickelt.⁸

Inhaltlich muss zulässige regierungsamtliche Öffentlichkeitsarbeit – maßgebend sind Inhalt und Aufmachung der Informationsmaßnahmen – folgende Eigenschaften aufweisen:

- Nicht parteiergreifend
- Kein werbender, plakativer Charakter
- Sachbezogen und informierend
- Parteipolitisch neutral
- Im Bereich der dem Organ zugewiesenen Verfassungsaufgaben.

Hinzu tritt die Anforderung in *zeitlicher* Hinsicht, nach der insbesondere in Vorwahlzeiten die staatlichen Organe zu äußerster Zurückhaltung verpflichtet sind.⁹ Nach teilweise vertretener Ansicht haben in diesem Zeitraum sogar Arbeits-, Erfolgs- oder Leistungsberichte zu unterbleiben.¹⁰ Als Vorfeld der Wahl gilt der Zeitraum ab der Bestimmung des Wahltages, jedenfalls aber die letzten sechs Wochen vor der Wahl.

⁸ BVerfGE 44, 125 (150 ff.); 63, 230 (243 f.).

⁹ BVerfGE 44, 125, Leitsatz 8 (151 ff.).

¹⁰ H.-P. Schneider, in: AK-GG, Art. 38 (Stand: August 2002) Rn. 66; H. Meyer, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR III, 3. Aufl. 2005, § 46 Rn. 24.

III. Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen

Zu klären ist im Weiteren, ob die Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen nach den gleichen Maßstäben wie die regierungsamtliche zu bewerten ist. Dazu dürften die Fraktionen keine rechtlichen Besonderheiten aufweisen, die eine Abweichung von den oben genannten Grenzen der Informationstätigkeit gebieten.

Fraktionen sind als Organisationseinheiten des Parlaments staatliche Organisationen. Sie steuern und erleichtern die parlamentarische Willensbildung und Entscheidungsfindung und sind damit „notwendige Einrichtung des Verfassungslebens“¹¹. Die staatliche Fraktionsfinanzierung ist wegen der durch sie erzielten Förderung der Arbeit im Parlament verfassungsrechtlich zulässig. Finanzierungsgrund ist allerdings ausschließlich die Tätigkeit des Bundestags bzw. der Landesparlamente. Es handelt sich bei der Fraktionsfinanzierung also um insofern zweckgebundene staatliche Zuwendungen.¹² Die Verwendung von Fraktionsmitteln für die allgemeine Parteiarbeit verstößt bereits gegen das in Art. 21 I GG verankerte Recht der Chancengleichheit. Zudem ist die Unterstützung von Parteien mit den staatlichen Zuwendungen an Fraktionen eine verdeckte unzulässige Form der Parteienfinanzierung. Das Verbot der Mittelverwendung für die Aufgaben der Parteien stellt das einfache Gesetz (deklaratorisch) fest – in § 50 IV 2 AbgG für die Sicht der Fraktionen, in § 25 II Nr. 1 PartG für die der Parteien. Die dem Zweck entsprechende Verwendung der Fraktionsmittel kontrolliert gem. § 53 I AbgG der Rechnungshof.

Den Fraktionen im Bundestag wird in § 47 III AbgG die Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit eingeräumt. Die genaue Formulierung ist instruktiv:

„Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.“

Fraktionen dürfen also ausdrücklich – die regierungsamtliche Öffentlichkeitsarbeit ist gesetzlich nicht geregelt – durch Tätigkeits-, Arbeits- und Leistungsberichte über ihre Fortschritte und Ergebnisse berichten – allerdings über ihre eigenen.

Zwar ist einzuräumen, dass Fraktionen stärker als etwa eine Regierung politische Kampfeinheiten sind. Weil sie „Fleisch vom Fleische“ der Parteien und ihr verlängerter

¹¹ BVerfGE 10, 4 (14); 20, 56 (104); 80, 188 (219).

¹² BVerfGE 80, 188 (231).

Arm im Parlament sind, nehmen sie intensiver am politischen Wettbewerb teil. Fraktionen tragen daher den Charakter von Tendenzgemeinschaften.¹³ Das bedeutet, dass sie typischerweise auch im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit den politischen Parteien näher stehen. Positionen einer Fraktion sind eben auch solche der entsprechenden Partei. Informationen und Berichte von Fraktionen über ihre Erfolge im Parlament haben zwangsläufig einen fördernden und werbenden Effekt für die entsprechende Partei.¹⁴

Die Natur der Fraktionen als Speerspitze der Parteien eröffnet aber keinesfalls die rechtliche Erlaubtheit, die Befugnis im Sinne des § 47 III AbgG auf parteipolitischen Wahlkampf auszuweiten. Auch den „Parteien im Parlament“ sind bei der nach außen gerichteten Information Grenzen gesetzt.¹⁵ Die öffentlichkeitswirksame Tätigkeit der Fraktionen wird in § 50 IV 2 AbgG bereits gesetzlich eingeschränkt: Öffentlichkeitsarbeit darf damit nur so weit reichen, wie sie nicht in (finanzielle) Unterstützung der entsprechenden Partei umschlägt.¹⁶ Sinn und Zweck des § 47 III AbgG ist es, die Öffentlichkeit über den Ablauf des parlamentarischen Prozesses zu unterrichten,¹⁷ nicht den parteipolitischen Wahlkampf durch zusätzliche Instrumente zu verstärken. Wie für entsprechendes Handeln der Regierung muss bereits wegen der einfachgesetzlichen Regelung des § 47 III AbgG bei der Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen der informatorische Gehalt gegenüber einem werbenden überwiegen.¹⁸

Fraktionen als solche dürfen insbesondere deshalb keinen Wahlkampf betreiben, weil nicht nur Parlamentsparteien zur Wahl stehen. Die mit besseren Mitteln – da mit einer Fraktion im Parlament vertretenen – ausgestatteten Parteien könnten mehr Werbung für sich machen als die neuen politischen Akteure, wenn man Wahlwerbung durch Fraktionen zuließe. Damit hätten nicht alle Bewerber die gleichen Wettbewerbschancen, die vorgefundene politische Lage würde verzerrt.

¹³ M. Morlok, in: Dreier, GG, Bd. 2, 2. Aufl. 2006, Art. 38 Rn. 171.

¹⁴ VerfGH Rheinland-Pfalz, NVwZ 2003, S. 75 (78).

¹⁵ H.-H. Klein, in: Brenner/Huber/Möstl (Hrsg.), Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel, FS für P. Badura, 2004, S. 263 (280 ff.); M. Morlok, NJW 1995, S. 29 (31).

¹⁶ A. Linde, Fraktionsfinanzierung in der parlamentarischen Demokratie, 2000, S. 160 ff.; W. Braun/E. Benterbusch, ZParl. 2002, S. 653 (660).

¹⁷ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, BT-Drs. 12/6067, S. 10.

¹⁸ S. Hölscheidt, Das Recht der Parlamentsfraktionen, 2000, S. 607; W. Braun/E. Benterbusch, ZParl. 2002, S. 653 (661).

Damit bewegt sich die Zulässigkeit der Arbeit von Fraktionen nach § 47 III AbgG dem Grundsatz nach in einer Grauzone: Grundsätzlich ist die Öffentlichkeitsarbeit als Information der Bürger über parlamentarische Vorgänge wichtig und begrüßenswert, sie kann allerdings Formen annehmen, welche die strikte gesetzliche Trennung von Partei und Fraktion missachten.

Gerade weil eine hohe Missbrauchsgefahr bei der Verwendung der Fraktionsmittel besteht, ist die Grenze zulässiger fraktioneller Öffentlichkeitsarbeit insbesondere im Vorfeld von Wahlen eng zu ziehen. Jedenfalls mit Steuermitteln darf eine werbende Kampagne der Fraktion nicht betrieben werden, denn: „Staatliche finanzielle Mittel, die den Fraktionen über solche Zuschüsse zufließen, werden grundsätzlich von allen Staatsbürgern ohne Ansehen ihrer politischen Anschauungen oder Zugehörigkeiten erbracht.“¹⁹ *H. Meyer* versteht die Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen naturgemäß nicht als Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlichen Aufgaben, sondern als Parteiwerbung, weshalb sogar die staatliche Finanzierung der Fraktionsöffentlichkeitsarbeit zu unterbleiben habe.²⁰

Es bedarf hilfreicher Abgrenzungskriterien zwischen zulässiger und unzulässiger Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen, um deren besonderer Eigenschaft gerecht zu werden. Es lässt sich sagen, dass sich eine informatorische Tätigkeit von Fraktionen im zulässigen Rahmen bewegt, wenn sie etwa Folgendes aufweist: eine eindeutige, nicht verschlüsselte Urheberschaft der Fraktion,²¹ ein unmittelbarer Bezug zur Parlamentsarbeit, sowie ein sachbezogener Formulierungsstil, der nicht parteiwerbend wirkt.²²

Im Ergebnis gilt daher auch für die Öffentlichkeitsarbeit ein Zurückhaltungsgebot in Bezug auf werbende Tätigkeiten, das sich in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu einer Wahl in seiner Schärfe intensiviert.²³

¹⁹ BVerfG, NVwZ 1982, S. 613 (613).

²⁰ *H. Meyer*, in: Huber/Badura (Hrsg.), Zur Lage der parlamentarischen Demokratie, 1995, S. 17 (36 f.).

²¹ *H.-H. Klein*, in: Brenner/Huber/Möstl (Hrsg.), Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel, FS für P. Badura, 2004, S. 263 (285).

²² *S. Hölscheidt*, Das Recht der Parlamentsfraktionen, 2001, S. 607 m.w.N.

²³ *W. Braun/E. Benterbusch*, ZParl. 2002, S. 653 (662); s. auch Unterrichtung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 14/4747, S. 35.

IV. Bewertung der Briefe des FDP-Bundesfraktionsvorsitzenden

1. Zurechnung der Kampagne zur FDP-Bundestagsfraktion

Gegenstand dieser Untersuchung sind Briefe, welche in NRW im Namen von Rainer Brüderle an einige – nicht alle – Haushalte um den 22. April herum versandt wurden. Darin befindet sich ein Schreiben mit Positionen der FDP zum Schuldenabbau. Beigefügt ist eine Broschüre der FDP-Bundestagsfraktion mit dem Titel „Schulden abbauen, Geld stabil halten“, welche den Adressaten zum Dialog mit der Fraktion auffordert.

Die in Rede stehenden Briefe wurden von Rainer Brüderle versandt, der sich an unterschiedlichen Stellen verschiedener Amtsbezeichnungen bediente. Während auf dem Umschlag seine Funktion als Mitglied des Bundestages genannt ist, sind im Briefkopf des Anschreibens drei Funktionen aufgelistet: Mitglied des Bundestages, Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion und Bundesminister außer Dienst. Die Rückantwort des beigefügten Flyers, der zum Dialog mit der FDP-Bundestagsfraktion aufruft, ist an die Fraktion adressiert.

Inhaltlich nimmt das Schreiben Bezug auf die Fraktion, die einerseits bereits Erfolge erzielt habe, andererseits Zukunftspläne hinsichtlich des Schuldenabbaus realisieren möchte. Dass nicht Rainer Brüderle selbst für diese Anliegen wirbt, wird durch die durchgängige Formulierung „wir“ statt „ich“ bestätigt. Damit ist dem Gesamteindruck nach die Sendung der FDP-Bundestagsfraktion als Absender und Urheber zuzurechnen.

Ist die FDP-Bundestagsfraktion Urheber der Kampagne, so ist zu unterstellen, dass die Kosten der Postwurfsendungen auch aus Fraktionsmitteln bezahlt wurden. Die Bundestagsfraktionen werden aus dem Bundeshaushalt und damit aus Steuermitteln finanziert. Jedenfalls mit diesen Mitteln darf nicht in den Wahlkampf eingegriffen werden. Die Fraktionen nehmen zusätzlich Beiträge von ihren Mitgliedern ein, welche als private Mittel zu qualifizieren sind.

Selbst wenn man davon ausginge, dass die Kosten für die versandten Briefe ausschließlich aus dem privaten Teil der Fraktionsfinanzen aufgewandt wurden, ändert dies nichts an der bisherigen Bewertung der Briefe. Die Beweislast für die Nichtverwendung staatlicher Mittel liegt wegen der entsprechenden Verantwortung aus § 50 IV 2 AbgG jedenfalls bei der Fraktion, die als staatliche Organisation dem Gebot der Wettbewerbsneutralität unterliegt.

2. Abgrenzung zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und Wahlwerbung

Die Grenzen zulässiger amtlicher Öffentlichkeitsarbeit sind kein Selbstzweck. Sie dienen dazu, dass der Wähler in seiner freien Wahlentscheidung nicht beeinträchtigt wird, weil eine staatliche Beeinflussung seines Wahlaktes einen Verstoß gegen Art. 21 I GG, 38 I GG und das Demokratieprinzip darstellte. Deshalb ist maßgeblich für die Bewertung der hier in Rede stehenden Briefe die Sichtweise des adressierten Wählers. Das Schreiben ist dementsprechend nach dem *Empfängerhorizont* auszulegen. Maßgeblich ist, wie die jeweils adressierten – wohl wahlberechtigten – Empfänger die Aussagen des Briefes der FDP-Bundestagsfraktion und die beiliegende Broschüre zu verstehen hatten. Dazu ist auf den Gesamteindruck der Postsendung also Inhalt und Aufmachung abzustellen.

Einziges inhaltliches Thema des Schreibens ist die von der FDP angestrebte Schuldenpolitik. Das Ziel des Schuldenabbaus wird in den Vordergrund gestellt. Dabei enthalten die Aussagen auch ein informierendes Element, es wird von der Leistung der FDP als Koalitionspartner direkt nach Amtsantritt berichtet. Dieser Aussage jedenfalls ist die Qualität eines zulässigen Berichts der Fraktion über die eigene Tätigkeit – es ist jeweils nur die Rede von Erfolgen der FDP-Bundestagsfraktion – zuzusprechen.

Allerdings ist der Bezug zur parlamentarischen Arbeit in dem Schreiben nicht vorrangig, es enthält auch werbende Elemente. Der Zukunftsbezug der formulierten Ziele (Einhaltung der Schuldenbremse bereits 2014, wachstumsorientierte Politik, Bekämpfung des Inflationswachstums, Kampf für „stabiles Geld“) verdeutlicht eine Verknüpfung mit einer erneuten Unterstützung durch die Wähler, besonders deutlich insofern, als von der nächsten Legislaturperiode gehandelt wird – darin kann keine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Fraktion im gegenwärtigen Bundestag liegen. Ohne den entsprechenden Wählerzuspruch kann die FDP ihre geplanten Ziele eben nicht realisieren. Unterstrichen wird dieser Eindruck durch emotionale und an die Grenzen der Polemik stoßende Formulierungen wie etwa „Deshalb kämpfe ich mit meiner Mannschaft, der FDP-Bundestagsfraktion, für unser stabiles Geld.“ oder „Staatsschulden sind das süße Gift der Politik.“. Darin lässt sich keine sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema der staatlichen Verschuldung erkennen, vielmehr wird ein zugespitzter, plakativer Sprachstil verwandt, der an parteipolitische Slogans erinnert. Sympathiewerbung ist keine Sachinformation mehr, sondern als Parteipolitik zu qualifizieren.

Weiterhin lässt sich ein thematischer Zusammenhang zwischen dem Inhalt des Schreibens und dem Wahlkampf vor der Landtagswahl in NRW herstellen. Auch wenn letztere nicht ausdrücklich erwähnt wird, gleichen sich doch die Positionen des Schreibens mit dem hauptsächlichen Wahlkampfthema der FDP in NRW. Der Schuldenabbau wird auch auf Wahlplakaten in NRW mit dem Slogan „Lieber neue Wahlen als neue Schulden. Schlanker Staat, starke Wirtschaft.“ angepriesen. Einen qualitativen Unterschied zu dem Abschluss der versandten Briefe „Die Voraussetzungen für den Schuldenabbau sind da. Wir packen das. Mit Mut, mit Haltung, mit Überzeugung. Denn Freiheit bewegt.“ auszumachen, fällt schwer. In NRW ist die Schuldenpolitik zudem nicht nur hauptsächliches Anliegen der FDP im Wahlkampf, sondern auch ein objektiv präsent Problem. Vor einem Jahr hatte der Verfassungsgerichtshof NRW den Nachtragshaushalt 2010 wegen zu hoher Verschuldung für verfassungswidrig erklärt.²⁴

Hinzu tritt, dass die gestalterische Aufmachung des Schreibens inklusive der Broschüre anpreisenden Charakter hat. Dafür sprechen sowohl Foto und Wappen im Briefkopf, sowie die bebilderte beigelegte Broschüre, welche zu einer insgesamt optisch auffälligen Gestaltung führen. Die Aufmachung des Briefkopfes erweckt den Eindruck, dass hier ein „Amtsbonus“ für die Qualität der inhaltlichen Aussagen in dem Schreiben bürgen soll. Insbesondere das Design der beigelegten Broschüre gleicht dem der Wahlkampfkampagnen der FDP in NRW und gewinnt durch das Layout einen eindeutigen Bezug zur Partei.²⁵ Bereits der äußere Anschein von Wahlwerbung ist bei amtlicher Öffentlichkeitsarbeit zu vermeiden, sodass auch dem Design entsprechender Fraktionsinformationen eine Bedeutung zukommt.²⁶

Die Tatsache, dass Rainer Brüderle nicht in NRW zur Wahl steht, beseitigt die werbenden Elemente nicht, denn auch die verbandsübergreifende Wahlbeeinflussung ist unzulässig.²⁷ Es darf nicht mit Bundesmitteln in die Landtagswahlen eingegriffen werden.

²⁴ VerfGH NRW, Urteil vom 15.03.2011 – VerfGH 20/10, nachdem das Gericht zuvor den Vollzug des Nachtragshaushaltsgesetzes durch einstweilige Anordnung untersagt hatte, Beschluss vom 18.01.2011 – VerfGH 19/10.

²⁵ Vgl. insoweit etwa die restriktive Haltung des Rechnungshofs Baden-Württemberg gegenüber Flugblattaktionen der Fraktionen, LT-Drs. 12/946, S. 13.

²⁶ Vgl. Unterrichtung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 14/4747, S. 35.

²⁷ BVerfGE 44, 125, Leitsatz 5.

Auch ablenkende Momente wie die Pluralität der Amtsbezeichnungen von Rainer Brüderle oder die Erwähnung verschiedener politischer Akteure (Koalition, Fraktion, die Liberalen) lassen die Werbung für die Politik der FDP nicht in den Hintergrund treten. Im Ergebnis erwecken die Schreiben nach Inhalt und Form aus der Perspektive des Wählers als Empfänger den Eindruck, für die Politik der FDP zu werben, anstatt schlicht über die Fraktionstätigkeit zu informieren.

3. Zeitliche Komponente – Versand im Vorfeld der Landtagswahl NRW?

Besondere parteipolitische Neutralität haben staatliche Organisationen im unmittelbaren Vorfeld von Wahlen. In NRW findet die Landtagswahl am 13. Mai 2012 statt, die Briefe der FDP-Bundestagsfraktion wurden um den 22. April versandt. Zumindest die zeitliche Zuordnung zum Vorfeld der Wahlen ist damit gegeben.

Für das Gebot äußerster Zurückhaltung²⁸ im unmittelbaren Zeitraum vor der Wahl ist erforderlich, dass Maßnahmen für eine Wahl überhaupt relevant sind. Wie bereits dargestellt ist hier die Empfängerperspektive einzunehmen. Selbst wenn es sich um eine bundesweite Kampagne der FDP-Bundestagsfraktion handelt, ändert die partiell zulässige Fraktionsbetätigung nichts an der beeinflussenden Wirkung auf die Wahlberechtigten in NRW. Die Überschreitung der Grenze zur unzulässigen Öffentlichkeitsarbeit ist als ein „Erfolgssdelikt“ zu verstehen. Entscheidend ist der wahlbeeinflussende Effekt öffentlichkeitswirksamer Tätigkeiten und nicht ein redliches Motiv an anderer Stelle. Der nordrhein-westfälische Empfänger kann sich nicht darüber bewusst sein, dass auch unabhängig von der bevorstehenden Wahl Personen von dieser Kampagne adressiert wurden. Schließlich streitet auch das Thema „Schuldenabbau“, welches ein Eckpfeiler des FDP-Wahlkampfes in NRW ist, für die Ablehnung einer *wahlneutralen* bundesweiten Kampagne.

Das besondere Zurückhaltungsgebot unmittelbar vor einer Wahl gilt auch für die Fraktionsarbeit. Denn es ist zumindest problematisch, wenn anlässlich von Wahlen – hier sogar auf anderer Verbandsebene – deutlich mehr Mittel der Fraktion ausgegeben werden als durchschnittlich über die Wahlperiode verteilt.²⁹ Wenn den von der FDP-Bundestagsfraktion versandten Briefen schon der werbende Charakter für die Partei

²⁸ BVerfGE 44, 125, Leitsatz 8 (151 ff.).

²⁹ A. Linde, Fraktionsfinanzierung in der parlamentarischen Demokratie, 2000, S. 161 f.

zugesprochen wurde, so ist jedenfalls mit Feststellung der zeitlichen Nähe zur Wahl diese Art der Fraktionstätigkeit unzulässig.

4. Besonderes Wahlkampfangebot der Deutschen Post

Die Deutsche Post AG bietet einen besonderen Service für Parteikampagnen im Wahlkampf an.³⁰ Dabei handelt es sich um ein Programm, welches spezifisch auf die Bedürfnisse der Parteien eingeht, insbesondere ist Ziel des Programms, dass die Parteien Wähler effektiv adressieren und ggf. neue gewinnen können. Dazu unter anderem angeboten, den Adressatenkreis möglicher Sendungen so zu filtern, dass parteipolitische Inhalte besonders effektiv transportiert werden können. In Zusammenarbeit mit dem Markt- und Politikforschungsinstitut dimap stellt die Deutsche Post einen zielgenauen Versand an Haushalte zur Verfügung, welche nach bestimmten Kriterien (Parteiaffinität, Alter, Kaufkraft, Gebäudedaten, Wohnsituation, Konsumschwerpunkte etc.) ausgewählt werden.

Für die Inanspruchnahme dieses Angebots der Post für den Versand der hier in den Blick genommenen Briefe sprechen drei Indizien: Die Adressierung auf dem Umschlag („An die Bewohner des Hauses“) entspricht der teilindividualisierten Ansprache im Sinne des Wahlkampfleitfadens der Post. Gleiches gilt für den auf dem Umschlag befindlichen Aufdruck der Post „Postwurfspezial“.³¹ Schließlich ist hier mit der beigelegten Broschüre vom Vorschlag der Post von einer „Dialogkommunikation im Wahlkampf“ Gebrauch gemacht worden.³²

Wenn sich eine Parlaments-Fraktion einer solchen Serviceleistung der Deutschen Post AG bedient, welche ausdrücklich die Unterstützung im Wahlkampf verspricht und entsprechende wählerorientierte Angebote anbietet, kann sie sich jedenfalls nicht auf Unkenntnis des wahlwerbenden Charakters der Kampagne berufen.

V. Ergebnis und Ausblick

Der Einsatz staatlicher Mittel im Wahlkampf für eine Partei ist unbestritten unzulässig. Fraktionen sind Organe des Verfassungsorgans Parlament und werden für diese

³⁰ Wahlkampfleitfaden der Deutschen Post AG, abrufbar unter http://www.deutschepost.de/mlm.nf/dpag/images/p/parteien/wahlkampfleitfaden_dpag_2010_11_16.pdf (01.05.2012).

³¹ Vgl. Wahlkampfleitfaden der Deutschen Post AG, S. 11.

³² Vgl. Wahlkampfleitfaden der Deutschen Post AG, S. 7 ff.

Funktion mit Steuermitteln ausgestattet. Sie unterliegen also dem Verbot, Wahlkampfaktivitäten zu betreiben.

Freilich: Die Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen findet in einer rechtlichen Grauzone statt. Für das hier begutachtete Einzelbeispiel ist aber aus mehreren Gründen ein klares Urteil der Unzulässigkeit zu fällen. Sowohl die äußere Gestaltung als auch der Inhalt der Schreiben hat insgesamt einen deutlich werbenden Charakter. Eindeutig wird die Beurteilung durch die zeitliche Situierung der Aktion in der heißen Phase des Wahlkampfes in NRW. Schließlich muss sich die Fraktion die Inanspruchnahme eines Wahlkampfpaketes der Deutschen Post auch als Wahlkampfaktivität zurechnen lassen.

Einer weiterführenden Frage ist in diesem Gutachten nicht mehr nachzugehen, nämlich der, ob die von der FDP-Bundestagsfraktion betriebene Kampagne aus der Perspektive der Partei FDP eventuell eine unzulässige Spende im Sinne des § 25 II Nr. 1 PartG darstellt.

Prof. Dr. Martin Morlok

Hana Kühn



<http://www.stern.de/politik/deutschland/umstrittene-wahlwerbung-gruene-kritisieren-fdp-kinospot-1822391.html>
Erscheinungsdatum: 4. Mai 2012, 14:58 Uhr

Umstrittene Wahlwerbung

Grüne kritisieren FDP-Kinospot

Der Grünen-Parlamentsgeschäftsführer Volker Beck wirft der FDP vor, Fraktionsgelder unrechtmäßig für den Wahlkampf verwendet zu haben. Die Frage ist nun: Haben die Liberalen in einem Kinospot informiert oder geworben?



FDP-Fraktionschef Rainer Brüderle: "Alle Bundestagsfraktionen haben den Auftrag, die Bevölkerung über ihre Arbeit zu informieren"
© Robert Schlesinger/DPA

Im Streit um eine möglicherweise unzulässige Verwendung von Bundestags-Fraktionsgeldern für den Wahlkampf sind neue Vorwürfe gegen die FDP laut geworden. Grünen-Parlamentsgeschäftsführer Volker Beck kritisierte am Freitag in Berlin einen Kinospot über die Arbeit der FDP-Bundestagsfraktion, der seit dem 26. April bundesweit in ausgewählten Kinos zu sehen sei. Bei diesem "äußerst werblich gehaltenen" Spot komme "die Information über Bundespolitik nur kurz alibimäßig ganz am Ende" vor. "Dieser Kinospot ist mehr als grenzwertig", warf Beck der FDP vor. "Das riecht alles nach Wahlwerbung." Der Kinospot ist auch auf Youtube zu sehen.

Der Grünen-Politiker forderte Bundestagspräsident Norbert Lammert (CDU) auf, noch vor der Landtagswahl in Schleswig-Holstein am Sonntag zu klären, "ob die FDP-Bundestagsfraktion durch unzulässige Parteiwerbung die Chancengleichheit der Parteien bei den Landtagswahlkämpfen verletzt" habe. "Auf diese Transparenz haben die Bürger einen politischen, wenn auch nicht rechtlichen Anspruch."

Eine solche Prüfung hat der Bundestag bereits wegen eines Bürgerrundbriefs von FDP-Fraktionschef Rainer Brüderle eingeleitet, der unter anderem in Schleswig-Holstein sowie in Nordrhein-Westfalen, wo am 13. Mai gewählt wird, verschickt worden sein soll.

Die Kampagne sei unzulässig

FDP-Fraktionschef Rainer Brüderle verteidigte dieses Vorgehen. "Alle Bundestagsfraktionen haben den Auftrag, die Bevölkerung über ihre Arbeit zu informieren", sagte er der "Saarbrücker Zeitung" vom Freitag.

Dagegen kam der Parteienrechtler Martin Morlok in einem Gutachten im Auftrag der NRW-Grünen zu dem Schluss, die Kampagne der FDP-Fraktion im Landtagswahlkampf sei unzulässig. Die FDP beruft sich jedoch ihrerseits auf andere Rechtsexperten. Die aus Steuermitteln bereitgestellten Fraktionsgelder dürfen laut Gesetz von den Parteien nicht zur Wahlkampffinanzierung genutzt werden.

fro/AFP

MEHR ZUM THEMA

powered by  WeFind

© 2012 stern.de GmbH

Anlage 5



Menschen erreichen.
Wähler aktivieren.
Stimmen sichern.

Wie die Dialogkommunikation Sie im Wahlkampf unterstützt.

Impressum

Autor

GB Vertrieb BRIEF Öffentlicher Sektor

Bildnachweis

Corporate Net Deutsche Post World Net Bilddatenbank

Layout

UNDQUADRAT*dialog* GmbH

Inhalt

Vorwort	Seite	4
1. Vertrauen schaffen, Meinungen bilden, Menschen motivieren – Herausforderungen und Erfolg im Wahlkampf	Seite	5
1.1 Dialog schafft Vertrauen, Vertrauen schafft Vorteile – Die erfolgreichen Wege der Kommunikation im Wahlkampf	Seite	5
2. Dialogkommunikation im Wahlkampf	Seite	7
2.1 Erfolg versprechend: Politik im Dialog	Seite	7
2.2 Lokalisieren, mobilisieren, profitieren – Mit „Parteiaffinitäten“ erreichen Sie Ihre Wähler	Seite	8
2.3 Beratung und Service in jeder Phase des Wahlkampfes	Seite	9
3. Lösungen für Ihren Wahlkampf	Seite	10
3.1 Bedürfnisgerechte Versand-Produkte	Seite	10
3.2 Ihre Zielgruppen für die Ansprache per Brief	Seite	12
3.3 Die richtige Aktion für die richtige Zielgruppe	Seite	13
3.4 Komplettabwicklung – Die Deutsche Post als Partner im Wahlkampf	Seite	15
3.5 Unser Service für Ihre Wähleransprache	Seite	15
3.6 Das Merkmal „Parteiaffinität“ – Ein effektives Instrument für den Erfolg Ihrer Kampagne	Seite	17
3.7 Persönliche Ansprache – Botschaften, die in Erinnerung bleiben	Seite	17
Tipps und Tricks	Seite	20
Checkliste	Seite	21
Eigene Notizen	Seite	22
Kontakt	Seite	23



Vorwort

Jede Wahl ist eine große Herausforderung.

Das gilt um so mehr, seit auch die Politik- und Parteienlandschaft durch gesamtgesellschaftliche Veränderungen einem rasanten Wandel unterliegt. Politikverdrossenheit und Vertrauensverluste auf Seiten der Bürger führten in der Vergangenheit zu hohen Nichtwähleranteilen, unberechenbarem Wahlverhalten und späten, oft emotionalen Wahlentscheidungen.

Politische Parteien stehen deshalb mehr denn je vor der Herausforderung, Wählerpotenziale zu lokalisieren, sie individuell anzusprechen und zu mobilisieren. Als Vertreter Ihrer Partei kommt Ihnen dabei eine ganz besondere Aufgabe zu, denn der wesentliche Erfolgsfaktor zukünftiger Wahlkämpfe liegt in der direkten und persönlichen Kommunikation mit dem Wähler. Neben den traditionellen Medien TV, Hörfunk und Print ist dafür im Wahlkampf besonders die Dialogkommunikation geeignet.

Nutzen Sie deshalb die Chancen des Dialogs für Ihren innovativen Wahlkampf! In dieser Broschüre geben wir Ihnen einen Überblick über die umfassenden Service-Angebote der Deutschen Post im Bereich der politischen Dialogkommunikation.

Jede Stimme zählt - in diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Erfolg für Ihren Wahlkampf.

Ihr
Heinz-Hermann Herbers
Geschäftsbereichsleiter Vertrieb BRIEF
Öffentlicher Sektor

1. Vertrauen schaffen, Meinungen bilden, Menschen motivieren – Herausforderungen und Erfolg im Wahlkampf

Die Herausforderungen des Wahlkampfes sind komplex. Damit die Bürgerinnen und Bürger Sie als ihren Repräsentanten in der Politik akzeptieren, ist es wichtig, ihr Vertrauen nachhaltig zu gewinnen.

Durch einen intensiven Austausch stärken Sie das gute Verhältnis zu Ihren Wählerinnen und Wählern. So schaffen Sie neue Begeisterung für Ihre Politik und Sie wirken langfristig der aktuellen Entwicklung von sinkender Wahlbeteiligung und schnellen Meinungswechseln entgegen.

Das kleine Kreuz macht den großen Unterschied.

Ob Bundestagswahl, Landtagswahlen oder die politische Arbeit in den Kommunen – erfolgreicher Wahlkampf heißt:

- Wähler mobilisieren und binden
- Wechselwähler gewinnen
- Bekanntheit steigern, Inhalte vermitteln, Meinungen bilden
- Spenden gewinnen (Fundraising)
- Mitglieder gewinnen (Parteibasis)
- Helfer motivieren

1.1 Dialog schafft Vertrauen, Vertrauen schafft Vorteile – Die erfolgreichen Wege der Kommunikation im Wahlkampf

Wer einen Wahlkampf erfolgreich bestreiten möchte, muss effektiv kommunizieren. Ein ganz entscheidendes Instrument ist die Dialogkommunikation, um in direkten Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern zu treten.



Dialogkommunikation informiert alle individuell

Durch Dialogkommunikation gelingt es Ihnen, individuelle Wählergruppen anzusprechen, mit Botschaften, die genau auf sie zugeschnitten sind. Schließlich wissen Sie selbst am besten: Erstwähler interessieren sich für andere Themen als Senioren.

Dialogkommunikation schafft Nähe und Vertrauen

Treten Sie mit den Bürgerinnen und Bürgern in den persönlichen Dialog. Damit aktivieren Sie Ihre potenziellen Wähler.

Treffericher, medienübergreifend, flexibel: Die Deutsche Post AG – Ihr Partner im Wahlkampf

Durch die langjährige Kooperation mit dem Siegfried Vögele Institut und dem Wahlforschungsinstitut diimap bietet Ihnen die Deutsche Post Erfahrung und Expertise im Bereich der politischen Dialogkommunikation.

Die Vorteile auf einen Blick:

- Sie erreichen Ihre potenziellen Wähler.
- Sie haben höhere Chancen im Wettbewerb um die Wählergunst.
- Sie können Ihre Wähler innovativ und individuell ansprechen.

2. Dialogkommunikation im Wahlkampf

Die Bedeutung politischer Kommunikation in Deutschland wächst. Wenn diese dialogisch orientiert ist, das heißt, die Bürgerinnen und Bürger in den politischen Prozess mit einbezieht, können Parteien und ihre Repräsentanten sich das Vertrauen ihrer Wähler sichern und Politikverdrossenheit minimieren.

Was ist aber konkret zu tun? Wie können Sie den Wählern das Gefühl geben, dass es auf jeden Einzelnen und seine Stimme ankommt, dass die Argumente der Basis gehört werden und dass Sie als politischer Kandidat ein verlässlicher Ansprechpartner sind?

2.1 Erfolg versprechend: Politik im Dialog

Der Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und ihren politischen Repräsentanten wird intensiviert und verbessert durch:

- die Einbindung der Bürger in den Prozess politischer Willensbildung
- die Präsenz von Politikern vor Ort
- das Engagement der politischen Kandidaten für die Bedürfnisse der Wähler im Wahlkampf

Für die praktische Umsetzung bedarf es professioneller Partner, denn erfolgreiche Dialogkommunikation will gelernt sein. Entscheidende Faktoren für den Erfolg Ihrer Kampagne sind:

- das kommunikative Gesamtkonzept
- eine überzeugende Dialogführung
- klare Zielformulierungen
- koordinierter Medieneinsatz
- Wissen um spezifische Bedingungen und Erfahrung in politischer Kommunikation

Nutzen Sie die Stärken der Dialogkommunikation im Wahlkampf

Große Unternehmen haben es längst erkannt: Die Zukunft der Kommunikation mit dem Kunden liegt im individualisierten Dialog. Weg von der Ansprache anonymer Massen hin zum Dialog mit dem einzelnen Kunden.

Auch Wähler verhalten sich immer mehr wie Konsumenten, die das politische Angebot der Parteien situativ prüfen und entweder spontan akzeptieren oder verwerfen. Für Wahlprognosen ist das ein großes Problem, für die politische Dialogkommunikation dagegen eine große Chance. Entscheidend ist, beim Wähler im richtigen Moment die richtige Botschaft zu setzen und potenzielle Wähler gezielt zu mobilisieren.

2.2 Lokalisieren, mobilisieren, profitieren – Mit „Parteiaffinitäten“ erreichen Sie Ihre Wähler

Die exklusive Kooperation der Deutschen Post AG mit dem Wahlforschungsinstitut diimap ermöglicht eine Lokalisierung von potenziellen Wählern Ihrer Partei. Mit dem Merkmal „Parteiaffinität“ können erstmals Adressen parteispezifisch aufgewertet und für die individuelle Ansprache nutzbar gemacht werden. Die Berechnung der Daten basiert auf der Verknüpfung soziodemographischer Daten und den tatsächlichen Wahlergebnissen. Die Erhebung und Berechnung der Informationen sind datenschutzrechtlich geprüft.

Darüber hinaus erforschen die Deutsche Post und das Siegfried Vögele Institut, führender Dienstleister im Bereich der Kommunikations- und Dialogforschung, seit vielen Jahren die Wirkungsweise erfolgreicher Kommunikation in allen Branchen.

Dialogkommunikation bietet die optimalen Möglichkeiten, Ihre Botschaften an die richtigen Empfänger zu senden, kann Inhalte präzise vermitteln und aktiviert Ihre Wählerschaft nachhaltig.

2.3 Beratung und Service in jeder Phase des Wahlkampfes

Als Partner im Wahlkampf bieten wir Ihnen:

- Ihre Wähler-Zielgruppen präzise zu bestimmen
- die verschiedenen Wählergruppen zu lokalisieren
- Ihre Wähler mit perfekt aufeinander abgestimmten Kommunikationsmedien im richtigen Moment zu erreichen und für die Wahl zu mobilisieren
- Sie bei der Auswahl konkreter Lösungen für Ihre Kampagne aktiv zu unterstützen
- die Wirkung der eingesetzten Kommunikationsmedien wissenschaftlich auszuwerten

Nutzen Sie unsere Kompetenz und unsere Erfahrung als Experten in der politischen Kommunikation für Ihren Wahlkampf!

Beispiele für Maßnahmen der Dialogkommunikation im Wahlkampf

The collage features three examples of political communication:

- Top Left:** A brochure with a man's face and the 'Partei Beispiel' logo. A callout box states: **Flächendeckender Versand einer Wahlkampfbroschüre** (Area-wide mailing of a campaign brochure). **Ziel: Vermittlung von politischen Inhalten** (Goal: Conveying political content).
- Top Right:** A holiday postcard titled 'Urlaubsgrüße aus dem Norden' (Holiday greetings from the North) featuring a lighthouse and sheep. A callout box states: **Ansprache potenzieller Wähler auf Basis von dimap-Daten mit einem Urlaubsgruß** (Addressing potential voters based on dimap data with a holiday greeting). **Ziel: Aufbau von Sympathie** (Goal: Building sympathy).
- Bottom:** An envelope with a return address and a stamp. A callout box states: **Differenzierte Ansprache unterschiedlicher Zielgruppen z.B. Senioren und Unternehmen** (Differentiated addressing of different target groups, e.g., seniors and companies).

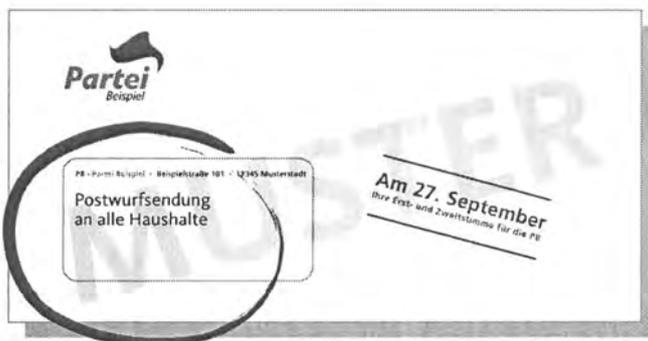
3. Lösungen für Ihren Wahlkampf

Setzen Sie Ihre Wähleraktionen mit uns in die Tat um – schnell, einfach und flexibel.

Die Deutsche Post bietet Ihnen Dialogkommunikation aus einer Hand: perfekt organisiert, professionell umgesetzt, nachhaltig wirkend, zum günstigen Festpreis. Wir bieten Ihnen ein genau auf Ihren Bedarf abgestimmtes Service-Angebot bei der Realisierung Ihrer Wahlmailings, von der Planung über die Gestaltung und Herstellung bis zum Versand Ihrer Wahlwerbemittel.

3.1 Bedürfnisgerechte Versand-Produkte

1. POSTWURFSENDUNG – Die unadressierte Ansprache



Die Postwurfsendung ermöglicht Ihnen den unadressierten, flächendeckenden Versand an Haushalte in Deutschland. Die Deutsche Post liefert Ihre Sendungen zuverlässig und mit hoher Zustellqualität aus.

Mit der Deutschen Post haben Sie die Wahl, Ihre Postwurfsendungen nach Postleitzahlgebieten oder Ortsteilen sortiert zu senden an:

- alle Haushalte
- Haushalte mit Tagespost



2. POSTWURFSPEZIAL – Die teildressierte Ansprache



Mit der teildressierten Ansprache erreichen Sie Ihre Bürgerinnen und Bürger zielgruppengerechter. Definieren Sie gemeinsam mit unseren Spezialisten die gewünschten Selektionskriterien (Parteiaffinität, Alter, Kaufkraft, Gebäudedaten, Wohnsituation, Konsumschwerpunkte etc.) zur Unterscheidung Ihrer Zielgruppe und bestimmen Sie das Verteilgebiet.

Durch die Kooperation mit **dimap** können wir Ihnen Haushalte mit unterschiedlichen Affinitäten zu Ihrer Partei anbieten. Die Deutsche Post übernimmt den zielgenauen Versand an einzelne Häuser, Straßen oder Stadtteile, die Sie im Vorfeld ausgewählt haben. Dadurch vermeiden Sie Streuverluste und sparen Kosten.

3. INFOPOST – Die adressierte Ansprache



Die INFOPOST ist eine besonders kostengünstige Möglichkeit, adressierte Sendungen an Ihre potenziellen Wähler zu schicken. Hierbei stehen Ihnen umfangreiche Selektionsmöglichkeiten der Adressdaten, wie z.B. Alter oder Wohnumfeld, zur Verfügung.

Die exklusive Kooperation der Deutschen Post mit diimap ermöglicht die Nutzung der Wahlaffinitäten auch für das Produkt INFOPOST.

Die Business-Datenbank der Deutschen Post bietet darüber hinaus die Möglichkeit, Adressen von Unternehmen aus Ihrer Region anzumieten. Auch hier gibt es vielfältige Möglichkeiten der Selektion, wie z. B. Branche, Mitarbeiterzahl oder Umsatzklasse.

3.2 Ihre Zielgruppen für die Ansprache per Brief

Dialogkommunikation bietet Ihnen die Möglichkeit, unterschiedliche Zielgruppen mit individuellen Inhalten anzusprechen. Bedienen Sie die unterschiedlichen Wählergruppen mit den für sie relevanten Themen!

Geeignete Wählergruppen für Dialog-Maßnahmen:

- Alle Bürgerinnen und Bürger
- Bürgerinnen und Bürger in ausgewählten Gebieten
- parteiaffine Bürgerinnen und Bürger
- Erst- und Jungwähler
- Senioren
- Sonstige (Briefwähler, Unternehmer, Spender, Mitglieder)

3.3 Die richtige Aktion für die richtige Zielgruppe

1. Flächendeckende und regional begrenzte Wähleransprache

Möchten Sie die Wähler in Ihrem Wahlkreis über allgemeine Themen informieren oder sich einer breiten Öffentlichkeit als Kandidat vorstellen? Dann ist ein Kandidatenprospekt mit Ihrer Vita und Ihrer Meinung zu aktuellen Themen das richtige Medium.

Oder möchten Sie Wähler in ganz bestimmten Regionen und Stadtteilen Ihres Wahlkreises mit den für sie relevanten Themen ansprechen, um ggf. „umkämpfte“ Gebiete und Wechselwähler für sich zu gewinnen?

Sowohl für die flächendeckende wie für die regional begrenzte Wähleransprache ist die Deutsche Post der richtige Partner. Zuverlässig und schnell erreichen unsere Postwurfsendungen auch die entlegensten Ecken Ihres Wahlkreises und gewährleisten so die wirksame Abdeckung aller für Ihre Wahlwerbung relevanten Haushalte.

2. Potenzielle Wähler Ihrer Partei

Die parteiaffinen Bürgerinnen und Bürger stellen für Sie die wichtigste Wählergruppe im Wahlkampf dar, denn die Mobilisierung der eigenen Wählerschaft ist einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren für Wahlen.

Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten, Stammwähler zu binden!

Über die Kooperation mit **dimap** können wir Ihre potenzielle Wählerschicht exakt lokalisieren.

Mit der gezielten Ansprache verhindern Sie zudem den unerwünschten Effekt der „Gegenmobilisierung“: Erst durch den Erhalt Ihres Mailings könnte der potenzielle Wähler einer anderen Partei motiviert werden, diese zu wählen. Das kostet Sie Stimmen.

3. Erst- und Jungwähler und Senioren

Jede Altersklasse hat unterschiedliche Interessen, auf die Sie mit Dialogkommunikation gezielt eingehen können.

Überzeugen Sie Erstwähler von der Wichtigkeit ihrer Stimmabgabe und versuchen Sie, sie bereits jetzt als Wähler an Ihre Partei zu binden. Informieren Sie sie über Ihre Pläne für die Zukunft Ihres Wahlkreises und zeigen Sie, dass Sie sich für die Themen junger Erwachsener einsetzen werden. Genauso gezielt und themenspezifisch können Sie auf die kontinuierlich wachsende Wählergruppe der Senioren zugehen, um sie für Ihre Wahl zu gewinnen.



3.4 Komplettabwicklung – Die Deutsche Post als Partner im Wahlkampf

Ob Sie Ihre Mailing-Aktion Online basiert und komplett selbst gestalten oder sich für eine individuelle Lösung bei der Wähleransprache entscheiden – mit der Deutschen Post haben Sie den richtigen Partner für einen erfolgreichen Wahlkampf.

Die Vorteile auf einen Blick:

- Unsere Kompetenz und Erfahrung im Bereich der Dialogkommunikation durch die jahrelange Kooperation mit dem Siegfried Vögele Institut.
- Die einzigartige Möglichkeit der Lokalisierung und zielgruppenspezifischen Auswertung von Adresspotenzialen durch die Zusammenarbeit mit dīmāp, dem branchenführenden Markt- und Politikforschungsinstitut.
- Unsere zuverlässige, schnelle und flächendeckende Qualität bei der Zustellung von Sendungen.

3.5 Unser Service für Ihre Wähleransprache



1. Zielgruppendefinition: Gemeinsam mit Ihnen ermitteln wir die geeigneten Wählerschichten für die Ansprache per Mailing.

2. Mailing-Konzeption: Wir beraten Sie, wie Ihre speziellen Themen und Gestaltungswünsche in Mailing-Inhalte und -Design umgesetzt werden können.

3. Full-Service-Umsetzung: Wir übernehmen für Sie die Kreation, Produktion und Zustellung der Mailings.

4. Erfolgsmessung: Anhand fundierter Marktforschungsmethoden können wir auf Ihren Wunsch die Kommunikationsleistung Ihrer Wahlkampfaktion ermitteln.

Wichtige Bestandteile unseres Angebotes für Sie:

- das persönliche Gespräch mit einem Experten für Dialogkommunikation der Deutschen Post
- die gemeinsame Planung Ihrer Wähleraktion
- die Gestaltung Ihres Wahlbriefes
- die professionelle Produktion
- der sichere Versand

MAILINGFACTORY – Dialogkommunikation leicht gemacht

Unter der Internetadresse *www.mailingfactory.de* führt Sie unser Online-Angebot MAILINGFACTORY in nur vier Schritten zum professionellen, individuell gestalteten Wahl-Mailing - einfach, schnell, günstig:

- Wählen Sie die passende Vorlage für Ihr Mailing aus.
- Gestalten Sie Ihr Mailing individuell in Text, Farbe und Bild sowie Ihrem Parteilogo.
- Entscheiden Sie, welche Wählergruppe Sie ansprechen möchten.
- Geben Sie den Termin für die Aussendung an und erteilen Sie der MAILINGFACTORY den Auftrag für Druck und Versand.

BESTSELLER MAIL – das innovative Full-Service-Angebot der Deutschen Post für Ihren Wahlkampf

Mit BESTSELLER MAIL erhalten Sie auf *www.bestsellermail.de* professionell gestaltete Dialogkommunikation aus einer Hand, zum günstigen Festpreis, perfekt organisiert von der ersten Idee bis zum Versand Ihrer Mailings.

3.6 Das Merkmal „Parteiaffinität“ – Ein effektives Instrument für den Erfolg Ihrer Kampagne

Die exklusive Kooperation der Deutschen Post AG mit dem Wahlforschungsinstitut *dimap* ermöglicht die Zuordnung von Wahlaffinitäten auf einzelne Haushalte und ist damit Voraussetzung für zielgruppenorientierten Wahlkampf.

Durch die Verknüpfung soziodemographischer Daten mit den Wahlergebnissen - als Ausdruck des Wahlverhaltens der Bevölkerung - können typische Eigenschaften bestimmter Wählergruppen erkannt und mit passgenau abgestimmten Mailings gezielt und individuell angesprochen werden. Die Erhebung und Berechnung der Informationen sind datenschutzrechtlich geprüft.

3.7 Persönliche Ansprache – Botschaften, die in Erinnerung bleiben

Um Ihre Wähler zusätzlich zu begeistern, bietet die Deutsche Post eine Reihe von Produkten mit einem hohen Grad an Personalisierung und innovativen Formen der Wähleransprache.

Auch bei den folgenden Formen der Dialogkommunikation können Sie unsere Full-Service Angebote in Anspruch nehmen.

PLUSBRIEF INDIVIDUELL



Mit dem PLUSBRIEF INDIVIDUELL hinterlassen Sie einen nachhaltigen Eindruck bei den Empfängern Ihrer Wahl-Mailings.

Nutzen Sie die besondere Freimachung von PLUSBRIEF INDIVIDUELL bei der Ansprache Ihrer Wähler per Brief.

Die Vorteile:

- hochwertiger Farbdruck der Motive
- Umschläge in gewünschter Größe und Anzahl erhältlich
- passendes Porto, auch als Infopost
- Bestellung schon bei kleinen Mengen möglich

ADRESSDIALOG – Die intelligente Verbindung von Brief und Internet

Nutzen Sie Ihr persönliches Internetportal zur bequemen Online-Spende. Zusätzlich warten weitere nützliche Informationen auf Sie. Loggen Sie sich einfach ein unter: www.PB.de/investition-deutschland Ihr Zugangscode lautet:

XYZ123

„Jetzt hängt es von Ihnen ab!“

Die PB ermöglicht Ihnen die Online-Spende via Kreditkarte. Bitte machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch und unterstützen Sie unsere politische Arbeit. Damit Unternehmen und Arbeitnehmer, Familien und Kinder, Kranke und Schwache auch weiterhin eine Perspektive in unserer Gesellschaft haben!

ANrede: Herr
Vorname: Max
Nachname: Mustermann
Straße: Musterstraße 12
Postleitzahl: 54321
Ort: Musterstadt
E-Mail: m.muster@muster.de
Staatsangehörigkeit: Deutschland - D
Betrag in EURO: (Mindestbetrag 1 EURO)

ITRE GEWÜNSCHTE SPENDENMETHODE:
 Überweisung
 Bankinzug
 Kreditkarte
 Spendenfaktum
 Staatliche Abzugsmöglichkeiten Ihrer Spende

Die Adressaten Ihrer Mailing-Botschaft rufen mit ihrem persönlichen Code eine individuelle Website auf und werden dort namentlich begrüßt. ADRESSDIALOG ermöglicht die Überführung der persönlich angeschriebenen Bürgerinnen und Bürger auf die größere Informationsplattform des Internet und lässt das eher als passiv und unpersönlich empfundene Medium exklusiv erscheinen.

DISKMAILING – Multimediale Wahlbotschaften mit Erinnerungswert



DISKMAILING kombiniert Mailing, Multimedia und Internet. Mit diesem innovativen Werbemittel wird aus einem herkömmlichen Wahlwerbebrief ein persönliches, multimediales Ereignis. Das DISKMAILING ist eine Werbepostkarte mit integrierter Compact Disk (CD). Ob Musik, Video, Bilder oder Präsentationen - der Inhalt enthält eine Überraschung und überzeugt mit digitaler Vielfalt, die emotional anspricht.

Tipps und Tricks

Sie möchten Ihre verschiedenen Wählergruppen aufmerksamkeitsstark ansprechen?

Tipps:

Entscheiden Sie sich bei Ihren Mailings für das richtige Format. Eine eher konservative Klientel gewinnen Sie am besten mit einem persönlichen Anschreiben und evtl. einem zusätzlichen Infoflyer. Die jüngere Wählerschicht möchte dagegen eher unkonventionell angesprochen werden. Hier bieten sich ein klappbarer Selfmailer oder eine große Postkarte an.

Auch die Gestaltung ist von entscheidender Bedeutung. Hierbei kommt es auf das Gleichgewicht von Text- und Bildpassagen, die Angemessenheit des Ausdrucks und die Verständlichkeit des Inhaltes an.

*Wünschen Sie einen langfristigen Dialog mit Ihren potenziellen Wählern?
Oder haben Sie Informationen, die Sie interessierten Bürgerinnen und Bürgern
gerne vermitteln möchten?*

Tipps:

Bieten Sie in Ihrem Wahl-Mailing verschiedene Antwortmöglichkeiten an und vertiefen Sie so den Dialog.

Oder bieten Sie Interessenten mit einem individuellen Zugangscode kostenlosen Zugriff auf eine eigene Internetseite. So erfahren Sie genau, wer sich für Ihre Vorhaben interessiert.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Wir unterstützen Sie gerne und kompetent bei der Vorbereitung, Gestaltung und Aussendung Ihrer Mailings, damit Ihr Wahlkampf zum Erfolg wird.

Checkliste

Ihre kleine Checkliste für eine erfolgreiche Dialogkommunikation im Wahlkampf:

1. Was möchten Sie mit Ihrer Aktion erreichen?

- Stammwähler binden
- Neue Wähler gewinnen
- Wechselwähler reaktivieren
- Bekanntheit erhöhen
- Sonstiges:

2. Wen möchten Sie ansprechen?

- Potenzielle Wähler; Alter: von bis Jahren
- Neue Wählerschichten; Zielgruppe:

3. Wie möchten Sie informieren?

- flächendeckend
- gezielt regional
- zielgruppenspezifisch

4. Haben Sie bereits Adressendaten?

- Ja
- Nein

5. Benötigen Sie Unterstützung bei der Gestaltung der Mailings?

- Ja
- Nein

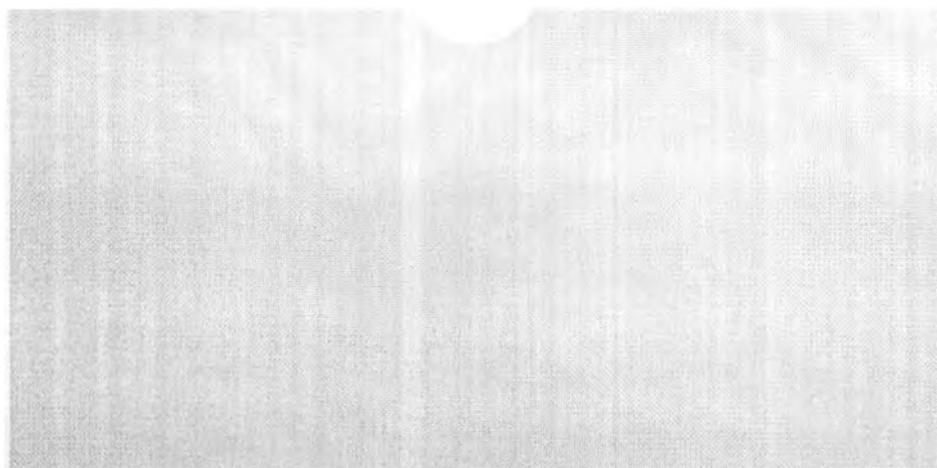
6. Was möchten Sie mitteilen?

- Vorstellung als Kandidat in Ihrem Wahlkreis
- Vermittlung Ihrer Wahlkampfthemen und -Inhalte
- Spezifische Themen für bestimmte Wählergruppen

7. Wann soll Ihre Aktion stattfinden?

.....
.....

Kontakt



Deutsche Post AG
Geschäftsbereich Vertrieb BRIEF
Öffentlicher Sektor
Hallesches Ufer 60
10963 Berlin

Deutsche Post 